

REGION HEILBRONN-FRANKEN

Regionalplan Heilbronn-Franken 2020

Teilfortschreibung Fotovoltaik
des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020

Aufgestellt vom Regionalverband Heilbronn-Franken,
Körperschaft des öffentlichen Rechts, durch Satzungs-
beschluss der Verbandsversammlung am 23. Oktober 2009.

Genehmigung des Regionalplans durch das Wirtschafts-
ministerium Baden-Württemberg am 23. März 2010.

Öffentliche Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Baden-
Württemberg am 01. April 2010.

Ausgefertigt!
Heilbronn, den 5. April 2010



• Helmut Himmelsbach
Verbandsvorsitzender



Baden-Württemberg

WIRTSCHAFTSMINISTERIUM

Az.: 5R-2424.-12/19

Genehmigung

der Teilfortschreibung Fotovoltaik des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020

Verbindlicherklärung

1. Die von der Verbandsversammlung des Regionalverbands Heilbronn-Franken am 23. Oktober 2009 als Satzung beschlossene Teilfortschreibung Fotovoltaik des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020, verbindlich seit dem 03. Juli 2006, bestehend aus einem als Anlage zur Satzung beigefügten Text sowie einem Kartenteil, wird gemäß § 13 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385) für verbindlich erklärt.

Die Verbindlicherklärung umfasst die Plansätze 4.2.3.4, 4.2.3.5 und 3.1.1. sowie die entsprechenden Änderungen der zeichnerischen Darstellungen in der Raumnutzungskarte.

Die Begründung und der Umweltbericht nehmen nicht an der Verbindlichkeit teil.

2. Gemäß § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) haben öffentliche Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben die Ziele „Z“ nach Maßgabe des Regionalplans bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten und die Grundsätze „G“ zu berücksichtigen.

3. Die Teilfortschreibung Fotovoltaik des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 wird mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Erteilung dieser Genehmigung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg verbindlich.

Hinweis

Die Festlegung von Vorbehaltsgebieten als Ziel ist nicht mehr möglich, nachdem das Bundesverwaltungsgericht entschieden hat, dass Vorbehaltsgebiete den Grundsätzen und nicht den Zielen der Raumordnung zuzuordnen sind (Beschluss vom 15.06.2009 – 4 BN 10.09). Plansatz 4.2.3.4 ist daher trotz der Kennzeichnung „Z“ als Grundsatz zu behandeln.

Stuttgart, den 23. März 2010



Kristin Keßler
Ministerialdirigentin

**Satzung des Regionalverbands Heilbronn-Franken
über die Teilfortschreibung Fotovoltaik des
Regionalplans Heilbronn-Franken 2020**

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Heilbronn-Franken hat am 23. Oktober 2009 aufgrund von § 12 Abs. 10 des Landesplanungsgesetzes (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Feststellung durch Satzung

Die Teilfortschreibung Fotovoltaik des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 - bestehend aus Text- und Kartenteil (Anlage 1) - wird festgestellt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt aufgrund der öffentlichen Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg in Kraft. Durch die öffentliche Bekanntmachung werden die genehmigten Ziele und Grundsätze verbindlich.

Heilbronn, den 23.10.2009



Helmut Himmelsbach
Verbandsvorsitzender



Teilfortschreibung Fotovoltaik des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020

Inhalt:

A: Plansätze, Begründung, Standortdatenblätter

B: Umweltbericht

C: Zusammenfassende Erklärung zur Umweltprüfung

A: Plansätze, Begründung, Standortdatenblätter

Teilfortschreibung Fotovoltaik des Regionalplans Heilbronn Franken 2020 Plansätze mit Begründung und Standortkarten

4.2.3.4 Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Fotovoltaikanlagen

Z Für die Ansiedlung regionalbedeutsamer Fotovoltaikanlagen werden Vorbehaltsgebiete festgelegt und in der Raumnutzungskarte gebietsscharf dargestellt:

- Solarpark Bad Rappenau (Depot Siegelsbach)
- Nordwestlich Krautheim
- Nordwestlich Dörzbach-Laibach
- Mulfingen-Hollenbach
- Rosengarten-Sanzenbach
- Westlich Michelbach a.d.Bilz
- Ilshofen-Niedersteinach
- Crailsheim-Maulach
- Frankenhardt-Honhardt
- Solarpark südwestlich Ahorn-Berolzheim
- Nordwestlich Lauda-Königshofen-Heckfeld
- Grünsfeld-Krensheim
- Westlich Wertheim-Dörlesberg

In den Vorbehaltsgebieten ist der Nutzung von regionalbedeutsamen Fotovoltaikanlagen ein besonderes Gewicht bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen beizumessen.

Begründung:

Das Energiekonzept Baden-Württemberg 2020 formuliert das Ziel, bis zum Zieljahr 2020 einen Anteil Erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung von 20 % zu erreichen, was mit einer mehrfachen Steigerung der Fotovoltaischen Stromerzeugung verbunden ist.

Aufgrund des über die bundesgesetzliche Förderung erfolgenden weiteren Ausbaus der erneuerbaren Energien war regional ein weiterer Druck im Freiraum zu beobachten: In der Region Heilbronn-Franken gab es in den Jahren 2002 – 2009 ca. 30 Projektanfragen für Fotovoltaikanlagen mit beabsichtigten Flächengrößen von ca. 0,5 – ca. 50 ha, von denen 2009 drei (kleinere) Projekte realisiert sind und sich ein (größeres) Projekt mit 22 ha in der Realisierung befindet. Teilräumlich kam es dabei zu Häufungen von Anfragen, auch innerhalb von Regionalen Grünzügen. Dahingehend orientierte sich die regionalplanerische Vorgehensweise unter Bezugnahme auf das Gebot des schonenden Umgangs mit Flächen im Außenbereich am Plansatz 4.2.3.1 des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020. Danach soll, „soweit bei der Nutzung regenerativer Energien wesentliche Beeinträchtigungen vor allem der Naturfaktoren, der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung und des Landschaftsbildes aufgrund einer Häufung von regionalbedeutsamen Anlagen oder aufgrund einer teilräumlichen Nutzungsintensivierung außerhalb von Siedlungsflächen zu erwarten sind, unter Berücksichtigung der grundsätzlichen Förderung des Einsatzes regenerativer Energien die Erarbeitung regionaler Konzepte zur räumlichen Steuerung vor dem Hintergrund der optimierten Einbindung in die regionalen energiewirtschaftlichen Strukturen“ geprüft werden. (Plansatz 4.2.3.1 (1)). Weiterhin soll gem. Plansatz 4.2.3.1 (2) – (3) „(...) der Neubau (...)“ regionalbedeutsamer Anlagen erneuerbarer Energien „(...) außerhalb von Siedlungsflächen durch vorrangige räumliche Konzentration an Standorten mit geringen Beeinträchtigungen der Naturgüter und des Landschaftsbildes vorgenommen werden. Teilräumliche Überlastungen durch eine größere Anzahl an Standorten außerhalb von Siedlungsflächen sollen vermieden werden.“

Ausgehend von der regionalpolitischen Förderungsabsicht der Freiflächen-Fotovoltaik in Verbindung mit den raumbezogenen Leitlinien des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 wird ein Erfordernis für regionalplanerische Zielaussagen zur Freiflächen-Fotovoltaik gesehen. Die regionalplanerische Steuerungsintensität wird dabei konkret bestimmt durch die regionale Planungsebene sowie spezifische rechtliche und inhaltliche Rahmenbedingungen der Fotovoltaik. Im Ergebnis resultiert daraus eine fördernde und nachhaltige aber räumlich nicht abschließende Teilfortschreibung zu regionalbedeutsamen Fotovoltaikanlagen.

Mitentscheidend für die regionalplanerische Planungsabsicht waren folgende Aspekte:

- kosteneffizienterer anteiliger Ausbau im Außenbereich möglich aufgrund großteils ländlicher Prägung der Region Heilbronn-Franken
- Fotovoltaik als eine einer Siedlungsentwicklung in den Auswirkungen ähnliche, aber in Bezug auf z.B. den Versiegelungsgrad mit geringeren Auswirkungen verbundene Nutzung
- im Vergleich mit Flächenbedarfen anderer Erneuerbarer Energien kann bei Fotovoltaik von geringeren Flächenbedarfen ausgegangen werden (Biogas ca. 10-facher Flächenbedarf für Pflanzenanbau gegenüber Fotovoltaik, um die gleiche Menge Strom zu produzieren)
- gewisse Hemmnisse beim alleinigen Ausbau der Fotovoltaik auf Dächern, an Hauswänden und auf Konversionsflächen

Gegenstand der Festlegungen des Regionalplanes sind Fotovoltaikanlagen, die regionalbedeutsam sind. Die Regionalbedeutsamkeit von Fotovoltaikanlagen wird in der Regel ab einer Flächengröße von ca. 2 ha angenommen.

Die planerische Vorgehensweise besteht aus den drei Hauptschritten

1. kriterienorientierter Suchlauf,
2. Vorabstimmungen mit Gemeinden und
3. regionalpolitische Beschlüsse zu Standorten im Rahmen eines vorrangig durch die Suchläufe sowie die Plansätze 4.2.3.1 (1) – (3) fundierten regionalplanerischen Konzepts

Planerische Ergänzungen aufgrund regionalpolitischer Willensbildung in Bezug auf die endgültige Anwendung der regionalplanerischen Festlegungen (1. und 3. Schritt) sind jeweils angegeben.

Der Regionalverband hat sich bei den Suchläufen an folgenden Kriterien orientiert:

Erneuerbare-Energien-Gesetz-Kriterien (Ausgangsflächen in Anlehnung an § 32 Abs. 3 EEG 2009)*

- bereits versiegelte Flächen (v.a. Deponien)
- wirtschaftliche, technische oder militärische Konversionsflächen

* Ackerflächen, die zu Grünland umzuwandeln sind, sind gem. EEG zwar generell zugelassen; sie wurden jedoch gemäß regionalpolitischem Beschluss in einem weiteren Schritt (s.u. Ausschlusskriterien) nur insoweit als Potentialflächen herangezogen, als es keine hochwertigen landwirtschaftliche Flächen waren)

Ausschlusskriterien

- Grünzäsuren (Regionalplan)
- Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (Regionalplan)
- Vorranggebiete für Landwirtschaft (Regionalplan)
- Vorranggebiete für Forstwirtschaft (Regionalplan)
- Vorranggebiete für Erholung (Regionalplan)
- Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz (Regionalplan)
- Hochwertige landwirtschaftliche Flächen
- Naturschutzgebiete
- Flächenhafte Naturdenkmale
- EU-Vogelschutzgebiete
- FFH-Gebiete
- Landschaftsschutzgebiete
- Waldflächen (mit Abstandsflächen)
- Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen (Regionalplan)
- Ausreichender Abstand zu regionalbedeutsamen Kulturdenkmälern

- Bundeswasserstraßen und Gewässer 1. Ordnung (mit Freihalte-Abstand laut Landesnaturschutzgesetz)
- Vorbehaltsgebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz (Regionalplan)
- Überschwemmungsgebiete
- Wasserschutzgebiete, Zone I
- Bestehende und geplante Straßentrassen (mit Freihaltestreifen; aber im Zusammenhang mit Lärmschutzmaßnahmen prüfen)
- Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen (Regionalplan)
- Hochspannungsleitungen einschließlich Mastträger
- Sonstige Klassifizierte Straßen/ Bahnlinien (mit Abständen gem. Straßengesetzen bzw. Eisenbahngesetz)
- Exposition von Freiflächen (Ausschluss nordgeneigter Flächen)

Sonstige Kriterien *

- Regionale Grünzüge

* nach der dargestellten methodischen Vorgehensweise bei der regionsweiten Standortsuche als Ausschlusskriterium angewandt; in der endgültigen Anwendung auf Standortanfragen gemäß regionalpolitischem Beschluss über Ausnahmemöglichkeiten insoweit im Einzelfall wieder geöffnet, als aus der Zulassung von Anträgen keine Beeinträchtigung der Hauptfunktionen des Regionalen Grünzugs resultiert (zum Umgang mit Standortanfragen in Regionalen Grünzügen siehe die Begründung zum Plansatz 3.1.1. Abs. (2) und (3))

Abwägungskriterien

- Landschaftsprägende Schichtstufenränder
- Regionsprägende Täler (steilere Hänge, bis zur Hangschulter)
- Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft (Regionalplan)
- Vorbehaltsgebiete für Erholung (Regionalplan)
- Naturparke
- Nähe Umspannstationen (Hochspannung)

§ 32 Abs. 3 EEG benennt Gebietskategorien, für die eine Einspeisevergütung erfolgt. Da aus heutiger Sicht (2009) eine Einspeisevergütung Voraussetzung für die Rentabilität einer Freiflächen-Fotovoltaikanlage ist, orientiert sich der Regionalverband Heilbronn-Franken bei der Ausweisung von Vorbehaltsgebieten an der Rahmensetzung des § 32 Abs. 3 EEG. Bei den regionalplanerischen Suchläufen wurden freiraumbezogene Vorranggebiete aufgrund zu erwartender wesentlicher Beeinträchtigungen als Ausschlusskriterien festgelegt. Dies betraf Grünzäsuren, Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebiete für Landwirtschaft, Vorranggebiete für Forstwirtschaft, Vorranggebiete für Erholung und Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz sowie ursprünglich auch die Regionalen Grünzüge (s.o. „sonstige Kriterien“).

Um über die o.g. Festlegungen hinaus negative Auswirkungen auf die Landwirtschaft zu vermeiden, wurde auf Basis der Ergebnisse der digitalen Flurbilanz für die Auswahl von Freiflächen-Fotovoltaikstandorten das Ausschlusskriterium hochwertige landwirtschaftliche Flächen definiert. Mit diesem Kriterium sollen vor allem wichtige Produktionsgrundlagen für die Landwirtschaft vor einem Flächenentzug geschützt werden, um negative Rückwirkungen auf die landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen auf den leistungsfähigen Standorten zu vermeiden. Hochwertige landwirtschaftliche Flächen zeichnen sich beispielsweise durch leistungsfähige Böden, günstige agrarstrukturelle Verhältnisse und eine Bewirtschaftung durch leistungsfähige Betriebe aus. Darüber hinaus spielen die Hochwertigkeit der angebauten Kulturen, die Nachfrage nach landwirtschaftlichen Nutzflächen oder der Flächenbedarf aus der Viehhaltung eine wichtige Rolle. Für die Ermittlung hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen wurden die digitale Flurbilanz, die digitale Flächenbilanz und die Vor-Ort-Kenntnisse der Fachverwaltung herangezogen.

Weiterhin wurde davon ausgegangen, dass Fotovoltaik-Freilandanlagen in der Regel mit den Zielen hochrangiger Freiraumschutzgebiete des Fachplanungsrechts (v.a. NATURA 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Quellschutzgebiete, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete) kollidieren.

Aufgrund der grundsätzlichen Unverträglichkeit von Rohstoffnutzung und einer Fotovoltaiknutzung noch im Planungshorizont des Regionalplans erfolgte eine entsprechende Einbeziehung der Gebiete für den Abbau/zur Sicherung von Rohstoffen als Ausschlusskriterien.

Freihalterestriktionen in Bezug auf technische Infrastrukturen orientierten sich an fachgesetzlichen Festlegungen.

Obwohl oder auch weil innerhalb der Region keine nennenswerten Unterschiede bei der Sonneneinstrahlung bestehen, wurde dennoch die Exposition über den Ausschluss von nördlich geneigten Flächen als ein wichtigeres Unterscheidungs- und Ausschlusskriterium gesehen, um unwirtschaftliche Standorte zu vermeiden und damit auch indirekt die Flächeninanspruchnahme zu begrenzen.

Vier der angeführten Abwägungskriterien bildeten Landschaftsbildbelange ausgehend von regionsprägenden landschaftlichen Hauptstrukturen ab. Das Kriterium der Nähe zu Umspannstationen bildete als weiterhin zu beachtende Anforderung einen relevanten technisch-ökonomischen Belang ab. Zur Berücksichtigung aller landwirtschaftlichen Belange wurden weiterhin Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft als Kriterium einbezogen.

Vor dem Hintergrund der nicht abschließenden Regelung der Freiland-Fotovoltaik wird den Gemeinden die Anwendung der dargestellten Vorgehensweise bei der kommunalen Förderung des Ausbaus der Fotovoltaik empfohlen. Hierbei sollten auch die Anforderungen des § 1a Abs. 2 BauGB zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden einbezogen werden. Bei kommunalen Suchläufen zu Fotovoltaik-Freilandstandorten sollten zur Schonung des Außenbereichs insbesondere auch siedlungsbezogen vorgeprägte Standorte (z.B. Siedlungsbrachen, Parkplätze, Siedlungsränder sowie Belastungsbänder entlang von Infrastrukturtrassen) auf ihre Eignung geprüft werden.

Durch die Festlegung von Vorbehaltsgebieten sollen Investoren vorrangig auf diese 13 vorgeprüften Standorte mit einer erreichbaren Anlagenleistung von ca. 20-25 MW gelenkt werden. Angesichts der bauplanungsrechtlichen Einstufung der Fotovoltaik als nicht privilegierte Nutzung im Außenbereich, um den Gemeinden bei der konkreten Standortfestlegung noch Spielräume zu erhalten, aber auch, um eine verpflichtende Umsetzung im Rahmen der Bauleitplanung bis zum Zeitpunkt tatsächlicher Bauabsichten und damit auf den tatsächlichen Bedarfsfall zu beschränken, werden Vorbehaltsgebiete, aber keine Vorranggebiete festgelegt. Im Sinne einer Förderung des Ausbaus werden die Vorbehaltsgebiete als ‚vorgeprüfte Angebotsstandorte‘ gebietsscharf festgelegt.

Durch die begleitende Umweltprüfung wurde mit Hilfe der prinzipiellen Standortpräferenzen, der ökologischen Standortkriterien und der standortbezogenen Einzelfallprüfungen mit nachfolgenden Standortanpassungen eine weitgehende Minimierung negativer Umweltwirkungen bei der Standortauswahl erreicht. Bei einem Teil der Standorte handelt es sich ganz oder teilweise um Deponien (Krautheim/ Ilshofen/ Lauda-Königshofen/ Wertheim) bzw. Konversionsflächen (Bad Rappenau) bzw. vormalige Rohstoffabbaustandorte (Grünsfeld). Die Standorte in Dörzbach, Mulfingen und Frankenhardt sind Ackerlandstandorte. Bei den Standorten Michelbach a.d.B. und Rosengarten-Sanzenbach handelt es sich zudem um ortsnahe Standorte, bei denen keine Zusatzbeeinträchtigung durch einen neuen Siedlungsansatz erfolgt. Bei Crailsheim-Maulach findet die Entwicklung auf einem kontaminierten und daher ansonsten nur schwierig nutzbaren Gelände statt.

Die im Umweltbericht (Kapitel 8) dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von nachteiligen Umweltwirkungen, einschließlich erforderlicher artenschutzrechtlicher und FFH-rechtlicher Untersuchungen sowie die in Kapitel 11 dargestellten Maßnahmen zur Umweltüberwachung sollen im Umsetzungsfalle berücksichtigt werden und zu einer weiteren standortbezogenen Optimierung nachteiliger Umweltwirkungen führen.

4.2.3.5 (neu) Energiepflanzen/Nachwachsende Rohstoffe als Energieträger

(Aufgrund dessen, dass die Plansätze zur Fotovoltaik im Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 nach den Plansätzen zu Wasserkraft und Windenergie eingeordnet werden, verschiebt sich nur die Nummerierung dieses Plansatzes, ohne dass eine inhaltliche Änderung erfolgt.)

3.1.1 Regionale Grünzüge

Z (1) (...)

Z (2) Die Regionalen Grünzüge sind von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Innerhalb der Regionalen Grünzüge sind die Landnutzungen auf eine Erhaltung und Entwicklung der Ausgleichsfunktionen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes auszurichten.

In Regionalen Grünzügen kann eine ausnahmsweise Zulassung von regionalbedeutsamen Fotovoltaikanlagen bis zu einer Größe von 5 ha erfolgen, wenn keine wesentlichen Beeinträchtigungen für die Funktionen Siedlungszäsur, Naturschutz und Landschaftspflege, Landwirtschaft, Erholung, Orts- und Landschaftsbild, Luftaustausch oder Hochwasserretention zu erwarten sind und keine schonenderen Alternativen bestehen. Dabei sind Anlagen nur im direkten räumlichen Zusammenhang zu vorhandenen linearen landschaftsprägenden Infrastruktureinrichtungen sowie mind. 1 ha großen Standorten zulässig, die eine Vorprägung durch bauliche Anlagen oder Anlagen der technischen Infrastruktur aufweisen.

- G (3) Die Funktionen der Regionalen Grünzüge sollen im Rahmen der Landschaftsplanung sachlich und räumlich konkretisiert werden und in geeigneter Weise in der Bauleitplanung und anderen Nutzungsplanungen ausgeformt werden.

Begründung: (Ergänzung der Begründung zu Plansatz 3.1.1 (2) und (3) betreffend die Ergänzung von Satz 3 und 4 in Z (2) des Plansatzes)

In Regionalen Grünzügen sollen ausgehend von der Förderung Erneuerbarer Energien ausnahmsweise regionalbedeutsame Fotovoltaikanlagen zugelassen werden. Die Errichtung regionalbedeutsamer Fotovoltaikanlagen erfolgt in der Regel auf der Grundlage eines Bebauungsplanes und ist der Siedlungsentwicklung zuzurechnen. Sie weist jedoch von der sonstigen Siedlungsentwicklung deutlich abweichende Merkmale auf. Aufgrund dieser Merkmale ist es erforderlich, die Zulässigkeit von Fotovoltaikanlagen in Regionalen Grünzügen so zu regeln, dass der Wesensgehalt der Regionalen Grünzüge erhalten bleibt. Eine Flächenbegrenzung bei Ausnahmen, die Bezugnahme auf die Nicht-Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen wie auch die räumliche Kopplung an vorhandene lineare bzw. flächige siedlungsbezogene Strukturen dient dabei der grundsätzlichen Gewährleistung der Funktionsfähigkeit von Regionalen Grünzügen:

Bis zu einer Größe von 5 ha wird bei regionalbedeutsamen Einzelanlagen noch von einer Integrierbarkeit innerhalb eines Regionalen Grünzugs und damit im Sinne eines prinzipiellen Überlastungsschutzes ausgegangen.

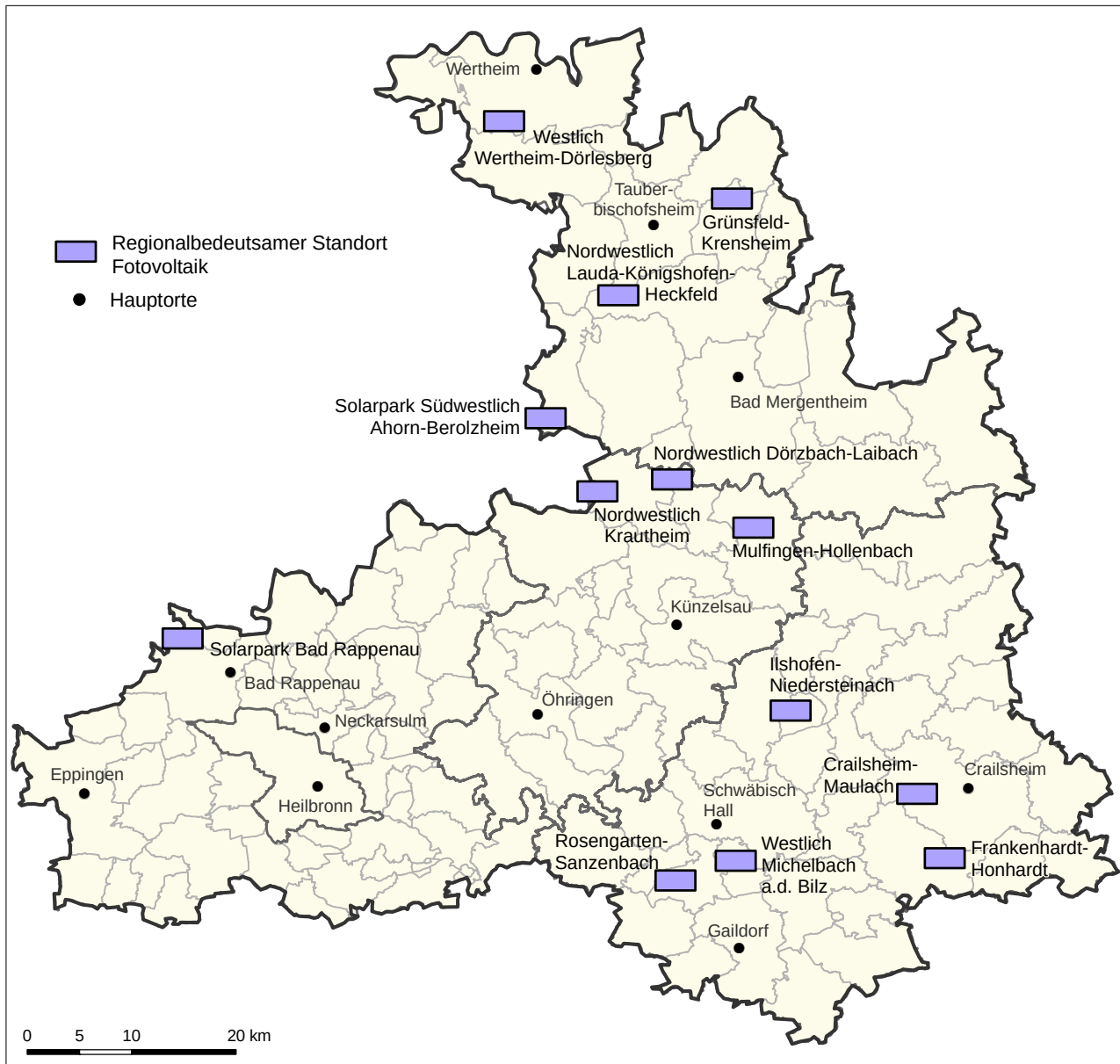
Dabei sollte unter Berücksichtigung der Zielvorgaben des Plansatzes 5.1.3 Ziel 2 LEP, wonach Regionale Grünzüge von Besiedlung und anderen funktionswidrigen Nutzungen freigehalten werden sollen, eine Zulassung im Sinne einer Ausnahme nur dann erfolgen, wenn keine wesentliche Beeinträchtigung der Funktionen Siedlungszäsur, Naturschutz und Landschaftspflege, Landwirtschaft, Erholung, Landschaftsbild, Luftaustausch, Hochwasserretention zu erwarten sind. In Bezug auf die Funktion Landwirtschaft sollten Standorte vermieden werden, die in Anlehnung an die Digitale Flurbilanz aufgrund der betrieblichen Situation, der Nutzungsstruktur, der örtlichen Nachfragesituation oder der hervorragenden Anbaueignung eine besondere Bedeutung für die Landwirtschaft aufweisen. In Bezug auf die Funktion Orts- und Landschaftsbild sollen vor allem exponierte oder aus größerer Entfernung sichtbare Standorte, auch im Einwirkungsbereich regionalbedeutsamer Kulturdenkmale, vermieden werden. Schonendere Alternativen im Sinne der Umweltprüfung (Anlage 1 zu § 2a BauGB) sollen in die Betrachtung einbezogen werden.

Durch die räumliche Kopplung mit vorhandenen linearen bzw. flächigen siedlungsbezogenen Strukturen soll die Freihaltung von Siedlungszwischenräumen wie auch die Aufrechterhaltung der Vernetzungsfähigkeit von Freiraumstrukturen gewährleistet werden.

Bei der Anlagerung an bestimmte lineare Infrastruktureinrichtungen wie landschaftsprägende Straßen, Schienenwege oder oberirdische Leitungen wird von einer bereits bestehenden Vorbelastung ausgegangen. Dies gilt auch für siedlungsbezogen vorgeprägte Standorte, die bereits ein gewisses Gewicht aufweisen sollten und die unabhängig von einer tatsächlichen Nutzung noch durch vorhandene bauliche oder sonstige technische Anlagen geprägt werden. Unter Berücksichtigung von § 34 und 35 BauGB wird ab einem Hektar von einer siedlungsbezogenen Vorprägung ausgegangen. Eine entsprechende Vorprägung kann orientiert an den Fachplanungsgesetzen bei baulichen Anlagen (z.B. Gebäude, Lagerplätze) oder Anlagen der technischen Infrastruktur (z.B. oberirdische in Betrieb befindliche oder stillgelegte Deponien, Energie- oder Abwasserbehandlungsanlagen) vorliegen.

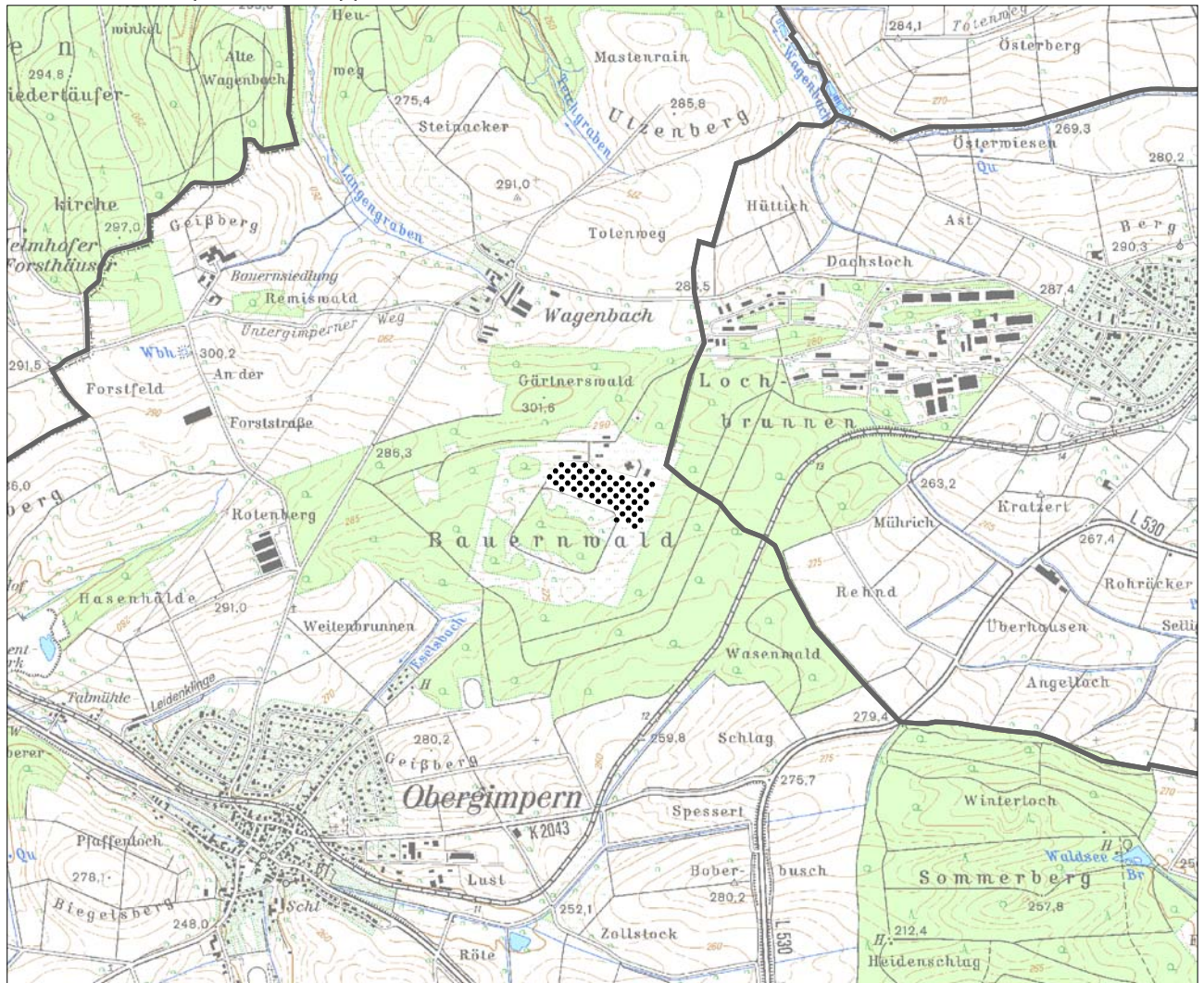
Überlastungen für Bewohner in der Nachbarschaft geplanter Anlagen (vgl. Plansatz 4.2.3.1) sollen im Rahmen der Bauleitplanung zusätzlich durch ein angemessenes Größenverhältnis zwischen Siedlungsansatz und geplanter Anlage, durch eine Vermeidung der Häufung kleinerer Anlagen im Umfeld von Siedlungsansätzen bzw. durch Maßnahmen zur Begrenzung der Wahrnehmbarkeit der Anlage aus vorhandenen Siedlungsansätzen verhindert werden.

Regionalbedeutsame Standorte Fotovoltaik



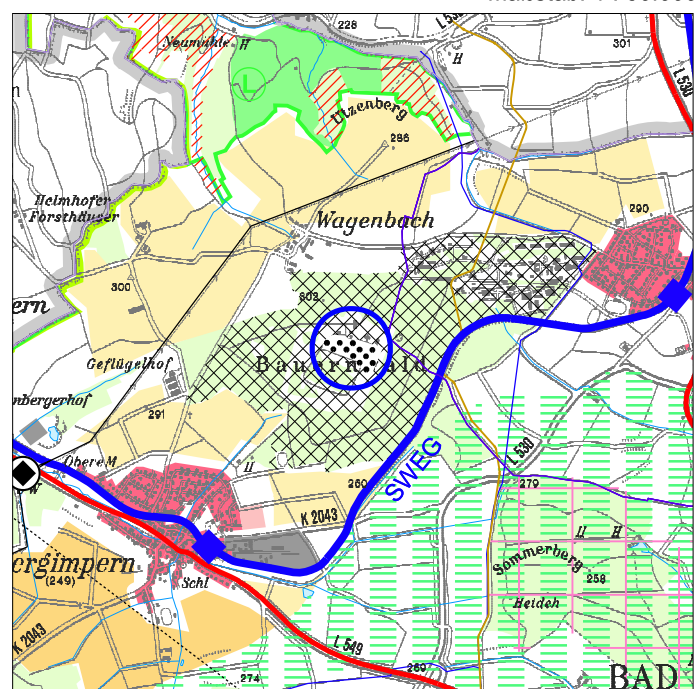
Standort: Solarpark Bad Rappenau

Maßstab: 1 : 25.000



Maßstab: 1 : 50.000

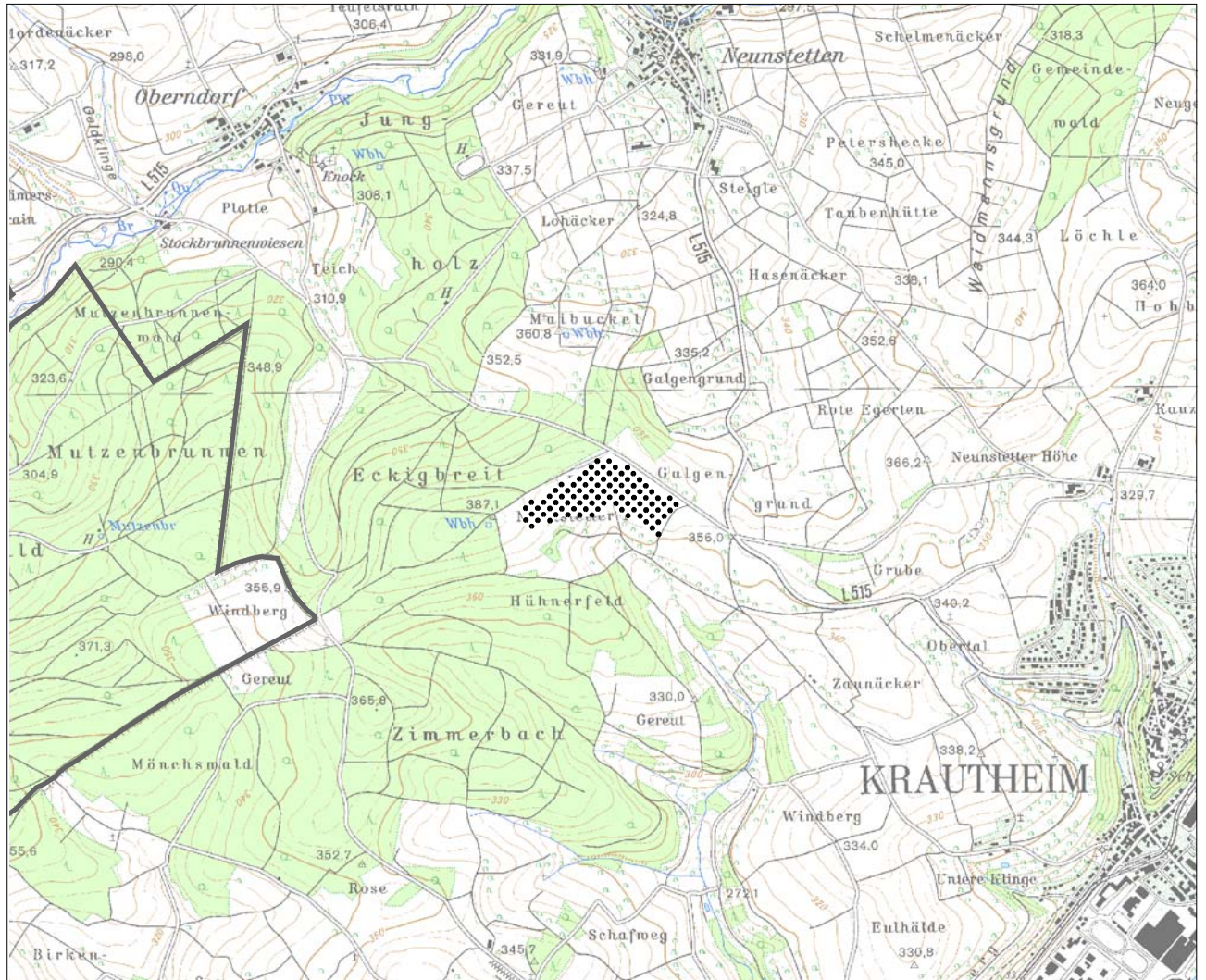
Fläche	ca. 5 ha
Gemeinde	Bad Rappenau
Vorhandene Anlagen	120 Module
Standortcharakter	- Standort auf Waldlichtung innerhalb militärischer Konversionsfläche - Keine Einsehbarkeit des Standorts
Abwägungskriterien	keine
Sonstige Hinweise	Konversionsstandort Militär B-Plan rechtskräftig



Grundlagen:
Informationssystem Regionalverband Heilbronn-Franken 10/2009
Digitale Topographische Karte 1 : 25.000/1 : 50.000 © Landesvermessungsamt
Baden-Württemberg Az.: 5.13-D/ 204

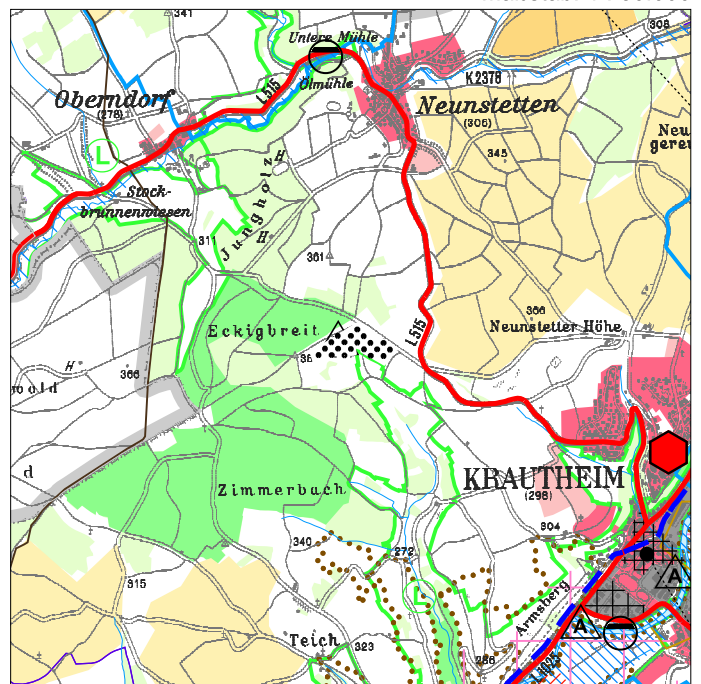
Standort: Nordwestlich Krautheim

Maßstab: 1 : 25.000



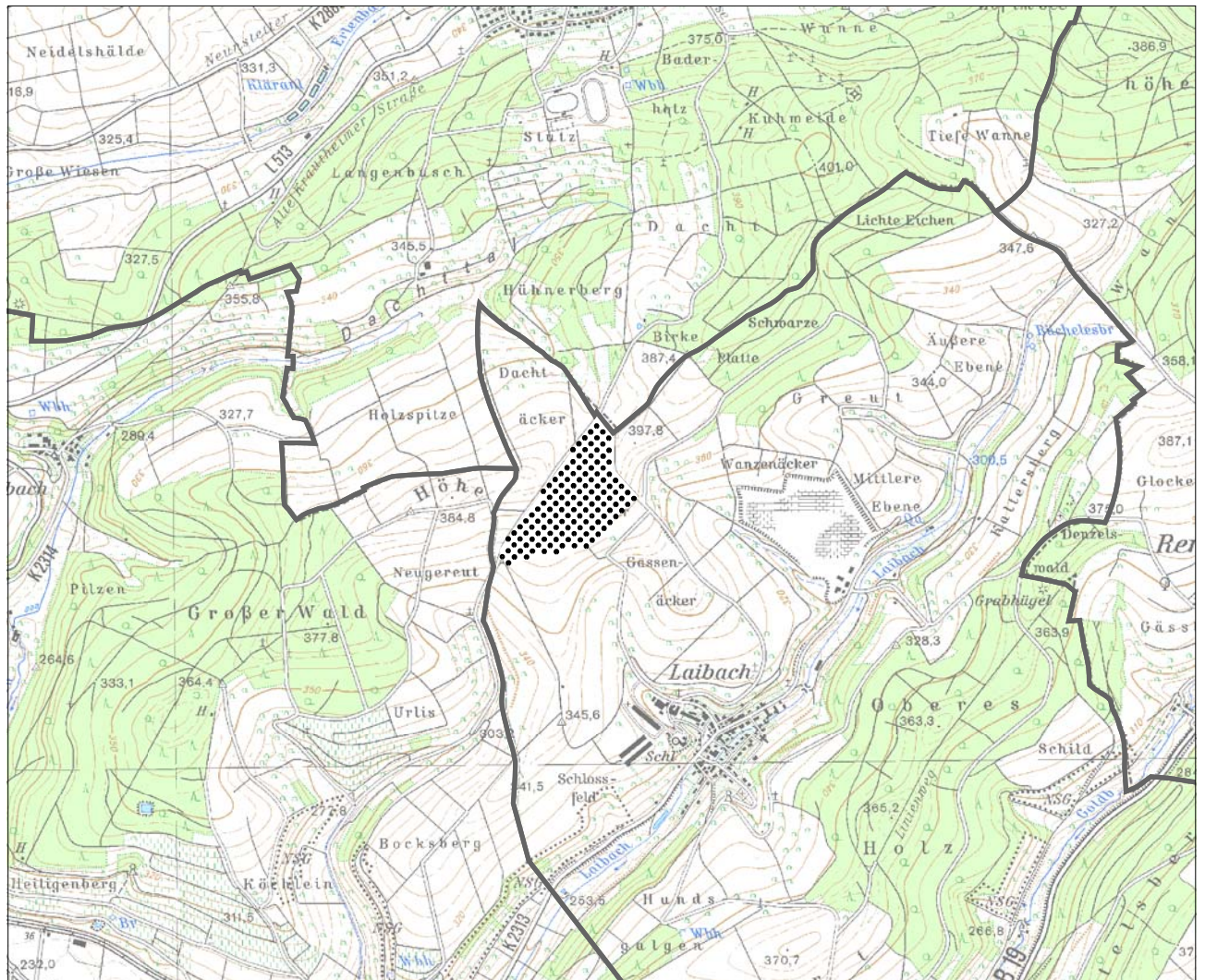
Maßstab: 1 : 50.000

Fläche	ca. 8,4 ha
Gemeinde	Krautheim
Vorhandene Anlagen	keine
Standortcharakter	- Waldrandlage mit Ackerland und Erd- und Bauschuttdeponie - Angrenzende Nutzungen: Ackerland - Geringe Entfernung: Wald - Einsehbarkeit nur von östlich und südöstlich angrenzenden Flächen
Abwägungskriterien	keine
Sonstige Hinweise	Abstand Ortslagen > 1300 m Deponiestandort



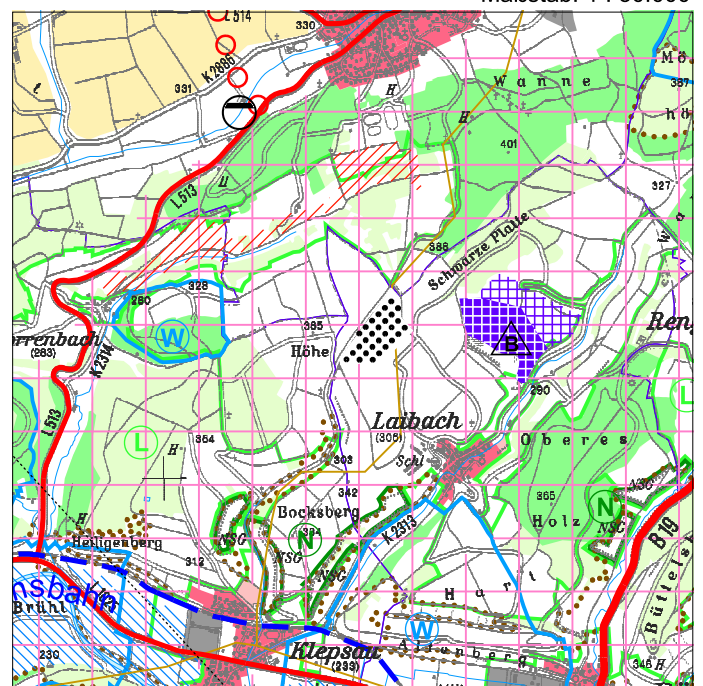
Standort: Nordwestlich Dörzbach-Laibach

Maßstab: 1 : 25.000



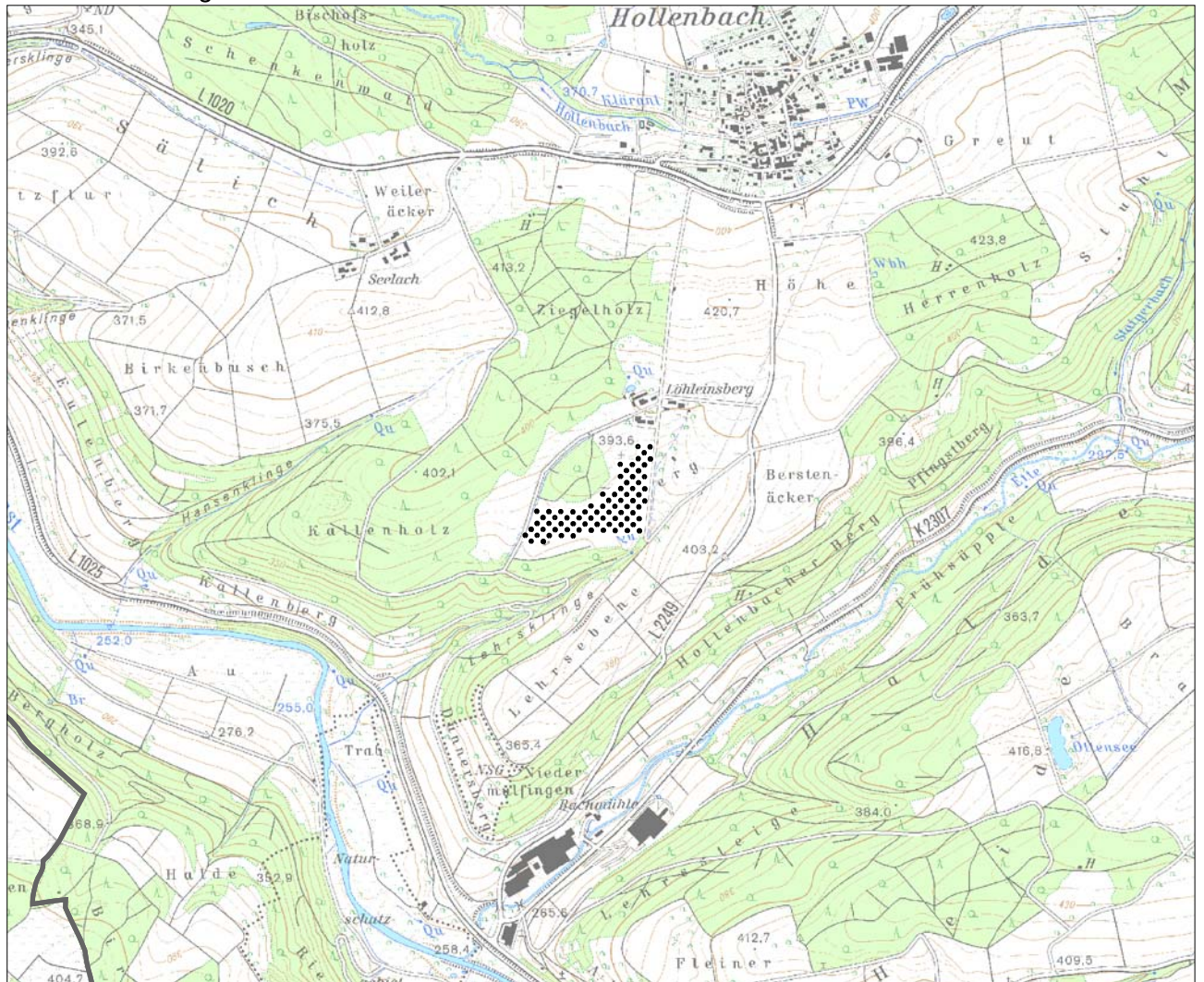
Maßstab: 1 : 50.000

Fläche	ca. 11,5 ha
Gemeinde	Dörzbach
Vorhandene Anlagen	keine
Standortcharakter	- "Höhenstandort": Hochfläche nordwestlich oberhalb Laibachtal - Angrenzende Nutzungen: Ackerland - Geringe Entfernung: Steinbruch/Wald - Einsehbarkeit aus südlichen Richtungen (keine Einsehbarkeit von Laibach)
Abwägungskriterien	Vorbehaltsgebiet Erholung
Sonstige Hinweise	Abstand Ortslagen > 600 m auch als Windkraftstandort im Verfahren (Abstimmungserfordernis)



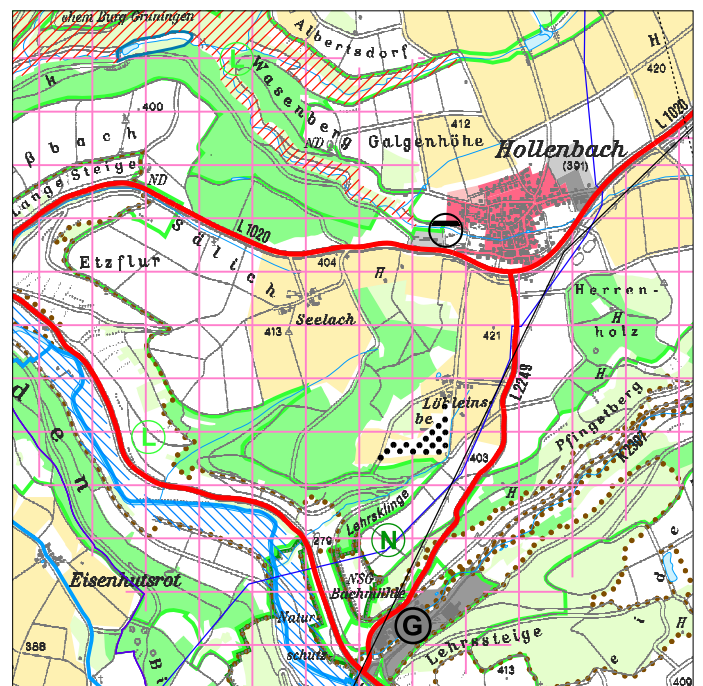
Standort: Muldingen-Hollenbach

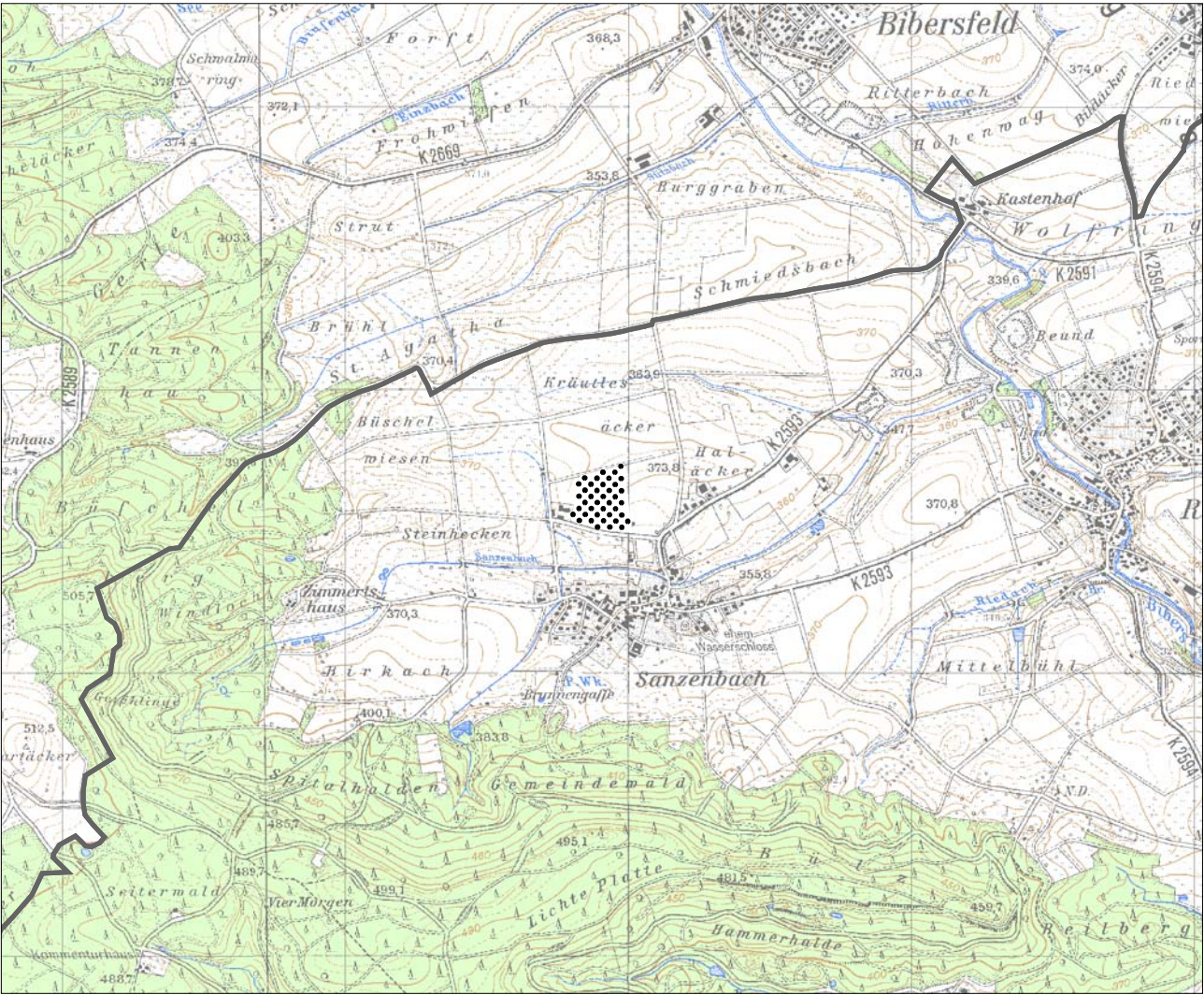
Maßstab: 1 : 25.000



Maßstab: 1 : 50.000

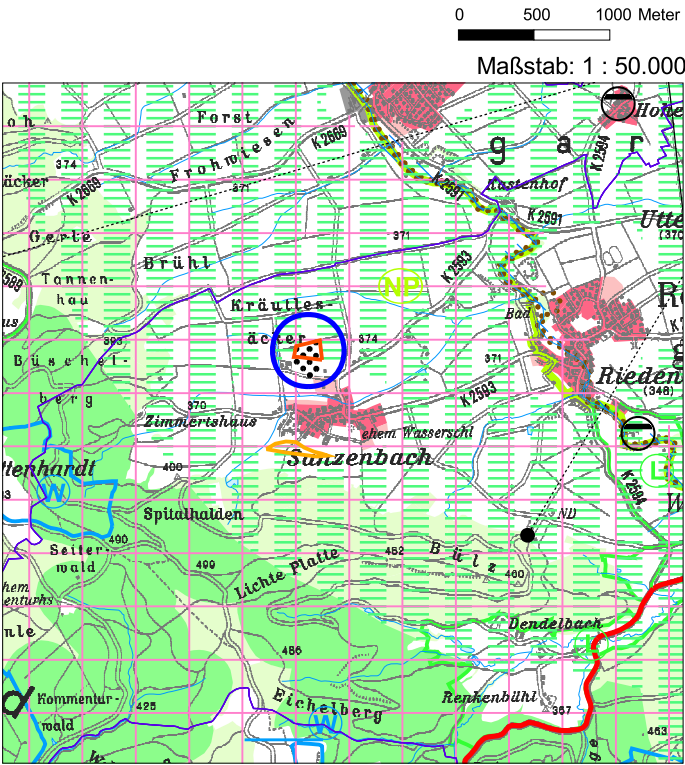
Fläche	ca. 7,2 ha
Gemeinde	Muldingen
Vorhandene Anlagen	keine
Standortcharakter	- "Höhenstandort": Hochfläche oberhalb Seitental des Jagsttals - Angrenzende Nutzungen: Ackerland, Wald - Geringe Entfernung: Weiler/Wald - Einsehbarkeit aus östlichen Richtungen (keine Einsehbarkeit vom Jagsttal)
Abwägungskriterien	Vorbehaltsgebiet Erholung Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
Sonstige Hinweise	Abstand Ortslage (Wohnen) > 800 m





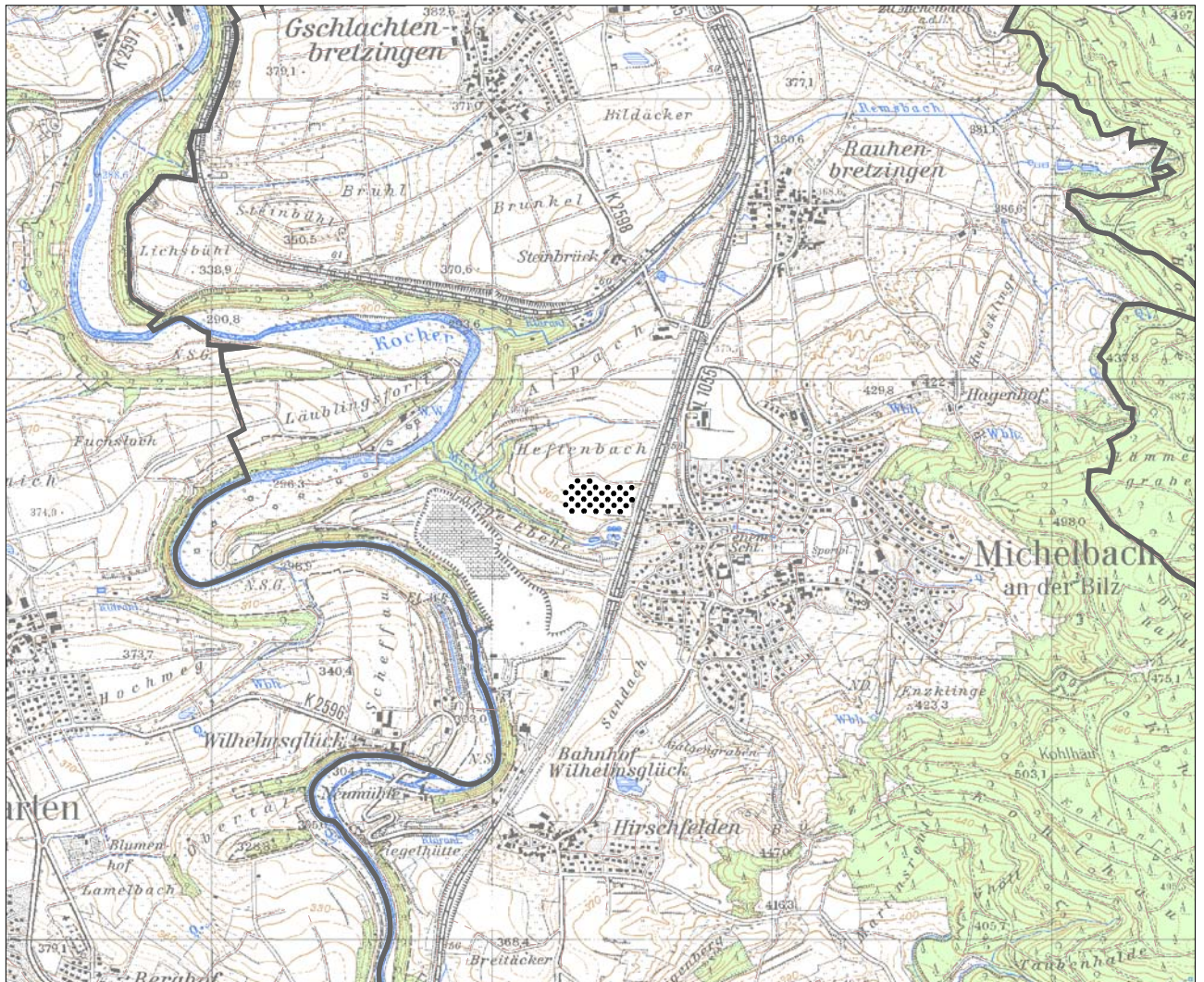
Fläche	ca. 3,8 ha
Gemeinde	Rosengarten
Vorhandene Anlagen	ca. 2,4 ha
Standortcharakter	- Ackerlandstandort in leichter Südhanglage - Angrenzende Nutzungen: Ackerland - Einsehbarkeit: nur eingeschränkt von angrenzenden Flächen und von Höhenzug im Süden
Abwägungskriterien	keine
Sonstige Hinweise	- Plan im Verfahren - Lage im Regionalen Grünzug (Änderung Regionalplan)

-  Herausnahme des Regionalen Grünzuges im Bereich der geplanten Fotovoltaikanlage
-  Erweiterung des Regionalen Grünzuges



Standort: Westlich Michelbach a.d. Bilz

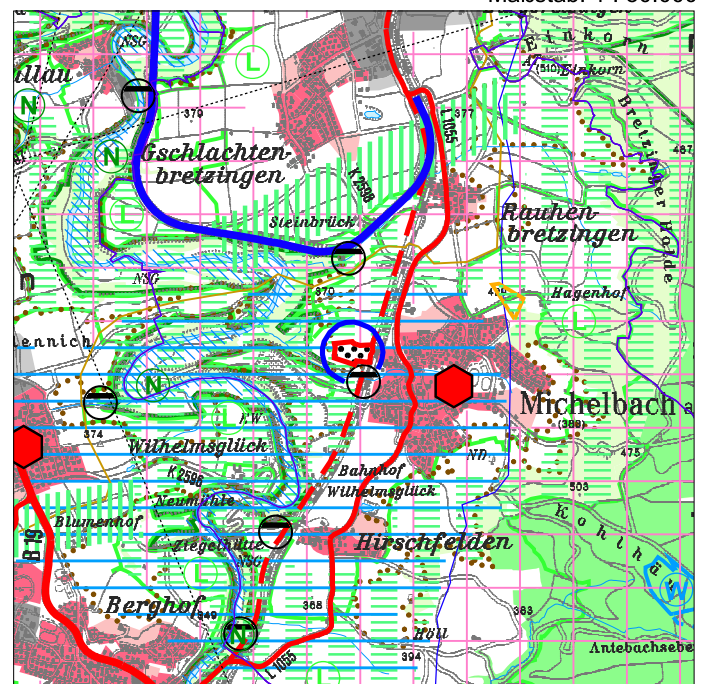
Maßstab: 1 : 25.000



Maßstab: 1 : 50.000

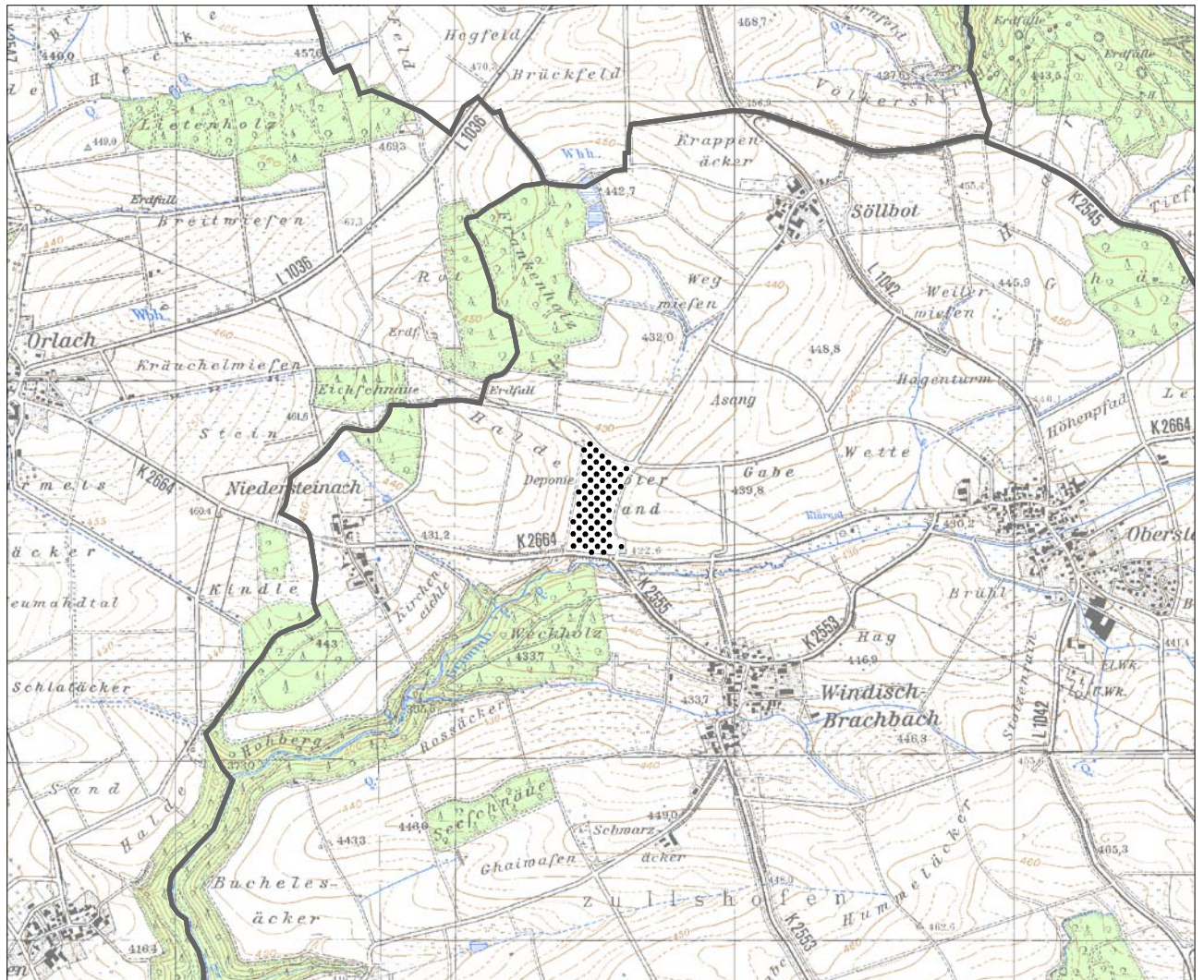
Fläche	ca. 2,8 ha
Gemeinde	Michelbach an der Bilz
Vorhandene Anlagen	keine
Standortcharakter	- Ackerlandstandort in leichter Südhanglage - Angrenzende Nutzungen: Ackerland / Kläranlage / Bahnlinie - Einsehbarkeit: nur eingeschränkt aus größerer Entfernung von Norden und Westen
Abwägungskriterien	- Vorbehaltsgebiet Erholung - Gebiet zur Sicherung von Wasservorkommen
Sonstige Hinweise	- Plan im Verfahren - Lage im Regionalen Grünzug (Änderung im Regionalplan mit Streichung Regionaler Grünzug und Ersatz durch Ergänzung Regionaler Grünzug) - gepl. Ortsumgehung Michelbach - teilw. Lage im FFH-Gebiet (südlicher Rand Standort) - teilw. Grünlandfläche (südlicher Rand Standort)

- Herausnahme des Regionalen Grünzuges im Bereich der geplanten Fotovoltaikanlage
- Erweiterung des Regionalen Grünzuges



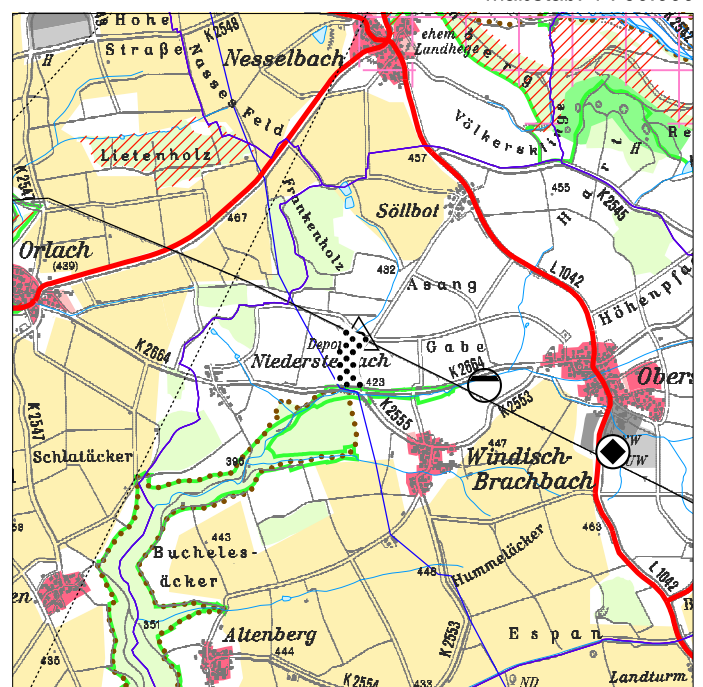
Standort: Ilshofen-Niedersteinach

Maßstab: 1 : 25.000



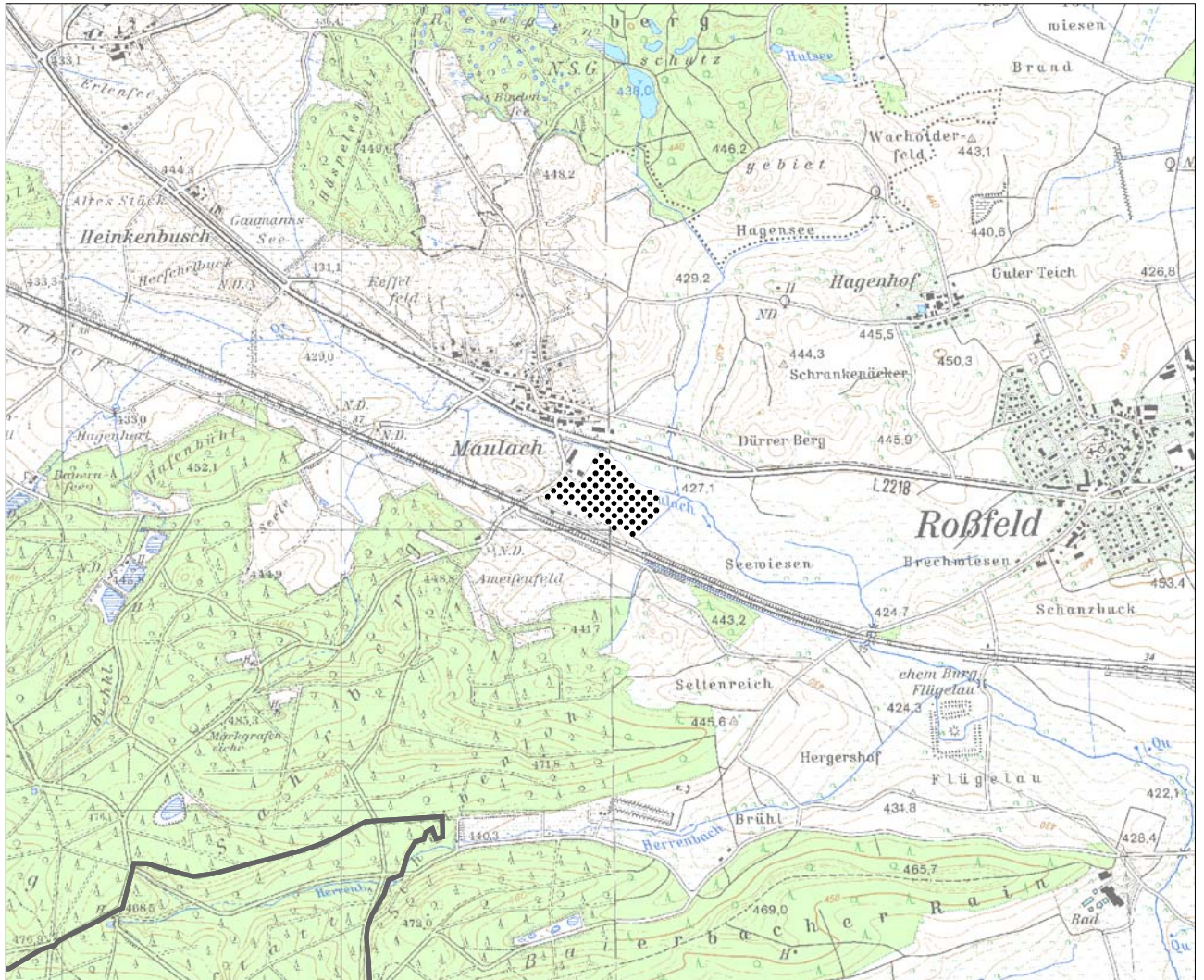
Maßstab: 1 : 50.000

Fläche	ca. 5,8 ha
Gemeinde	Ilshofen
Vorhandene Anlagen	keine
Standortcharakter	- Standort: Deponie - Hochspannungsleitung - Angrenzende Nutzungen: Ackerland/ Wald - Geringe Entfernung: Schwäbisch Haller Landhege - geringe Einsehbarkeit von angrenzenden Flächen
Abwägungskriterien	keine
Sonstige Hinweise	Abstand Ortslagen > 500 m



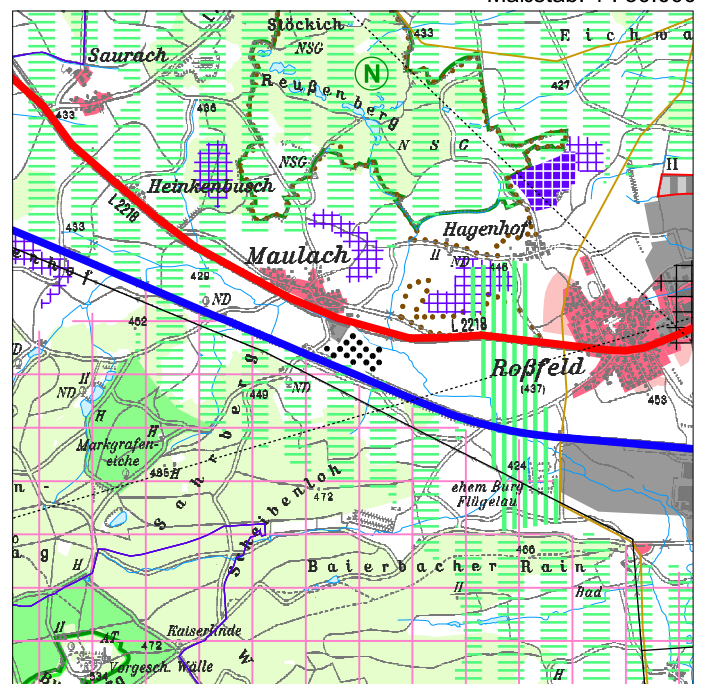
Standort: Crailsheim-Maulach

Maßstab: 1 : 25.000



Maßstab: 1 : 50.000

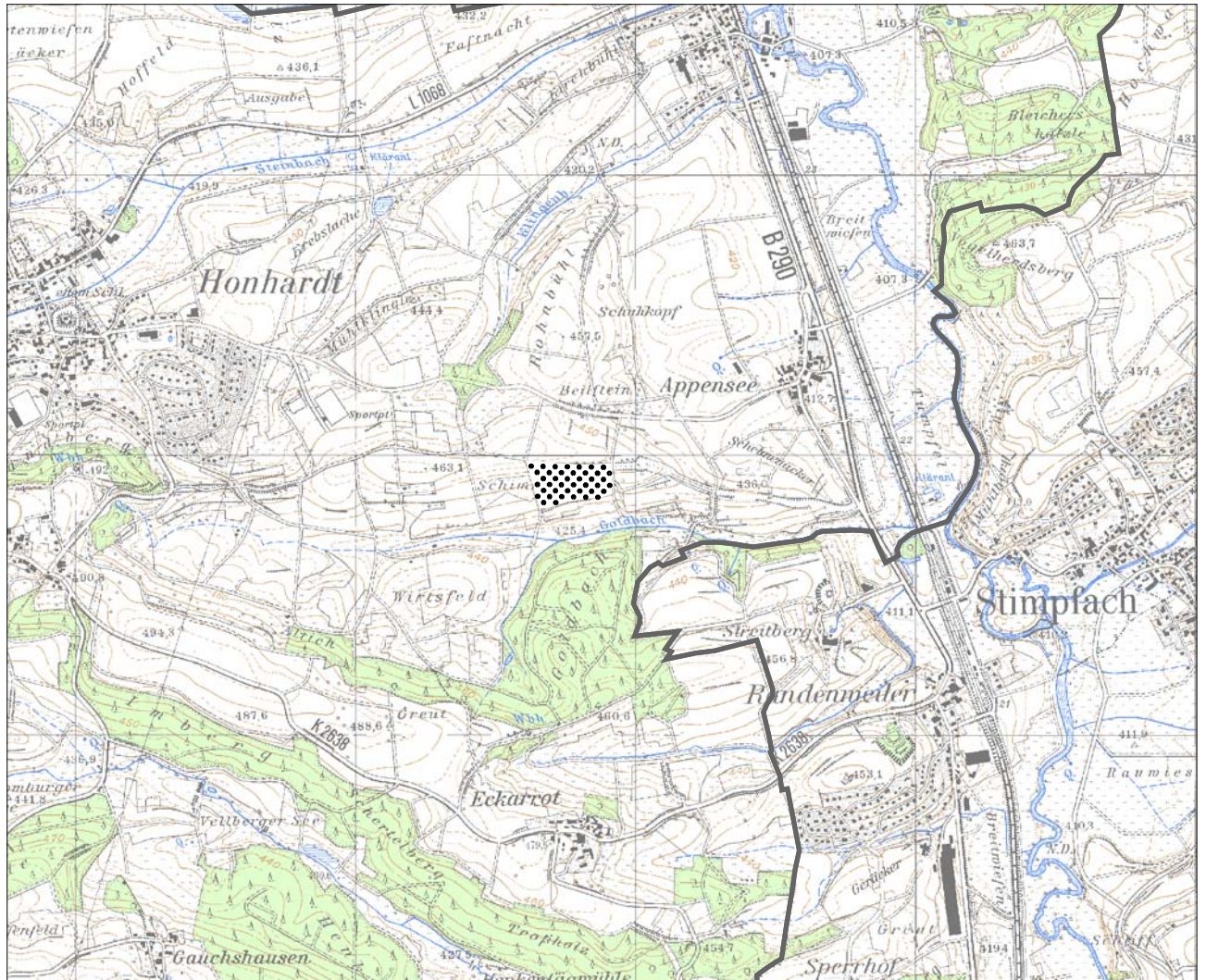
Fläche	ca. 6,5 ha
Gemeinde	Crailsheim
Vorhandene Anlagen	keine
Standortcharakter	- ebenes, vormaliges Betriebsgelände zwischen Verkehrswegen mit Bodenkontaminationen - Angrenzende Nutzungen: Straßen/Bahnlinie/Grünland
Abwägungskriterien	keine
Sonstige Hinweise	- Plan im Verfahren



Grundlagen:
Informationssystem Regionalverband Heilbronn-Franken 10/2009
Digitale Topographische Karte 1 : 25.000/1 : 50.000 © Landesvermessungsamt Baden-Württemberg Az.: 5.13-D/ 204

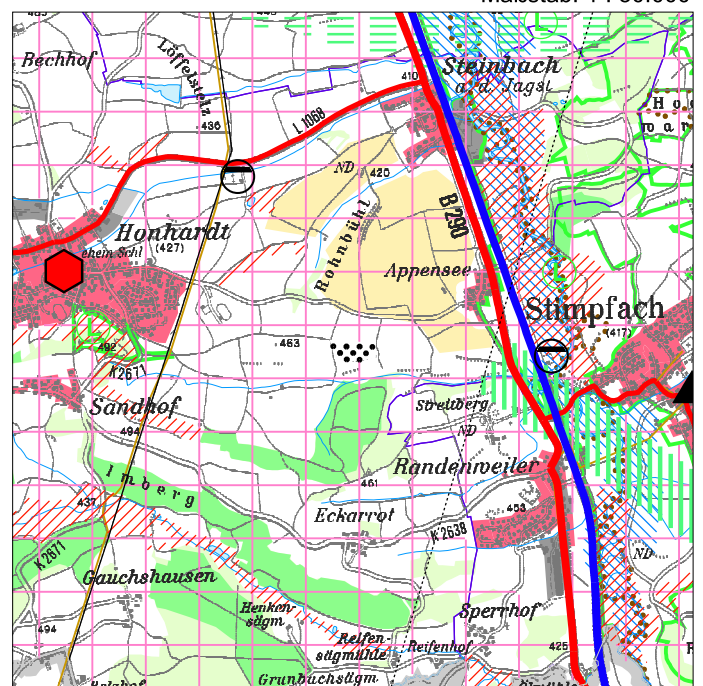
Standort: Frankenhardt-Honhardt

Maßstab: 1 : 25.000



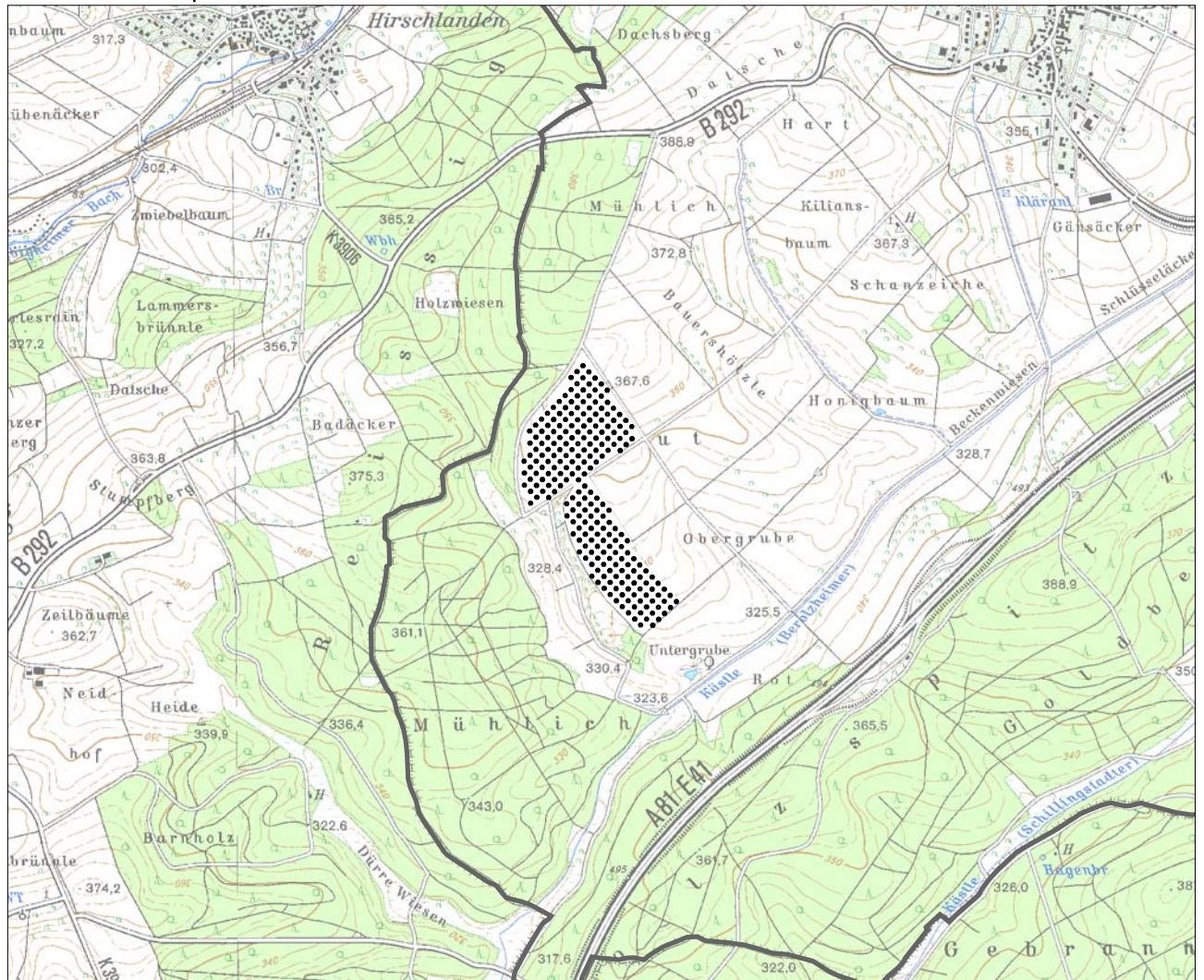
Maßstab: 1 : 50.000

Fläche	ca. 3,8 ha
Gemeinde	Frankenhardt
Vorhandene Anlagen	keine
Standortcharakter	- Ackerlandstandort in leicht bewegtem Gelände in Talraum - Vorbelastung: Windkraftanlage im direkten Umfeld - Angrenzende Nutzungen: Ackerland/ Wald - Einsehbarkeit im angrenzenden Talraum
Abwägungskriterien	Vorbehaltsgebiet Erholung
Sonstige Hinweise	Abstand Ortslage (Wohnen) > 650 m



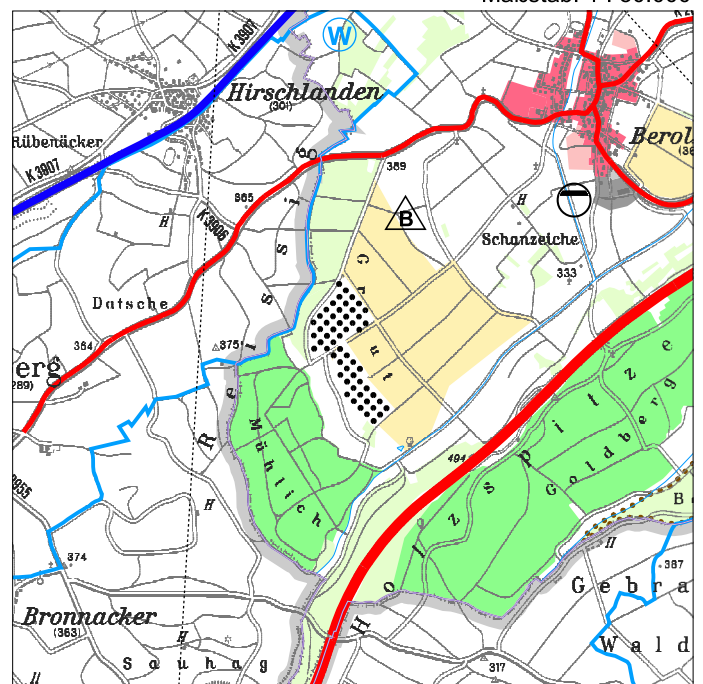
Grundlagen:
 Informationssystem Regionalverband Heilbronn-Franken 10/2009
 Digitale Topographische Karte 1 : 25.000/1 : 50.000 © Landesvermessungsamt
 Baden-Württemberg Az.: 5.13-D/ 204

Maßstab: 1 : 25.000



Maßstab: 1 : 50.000

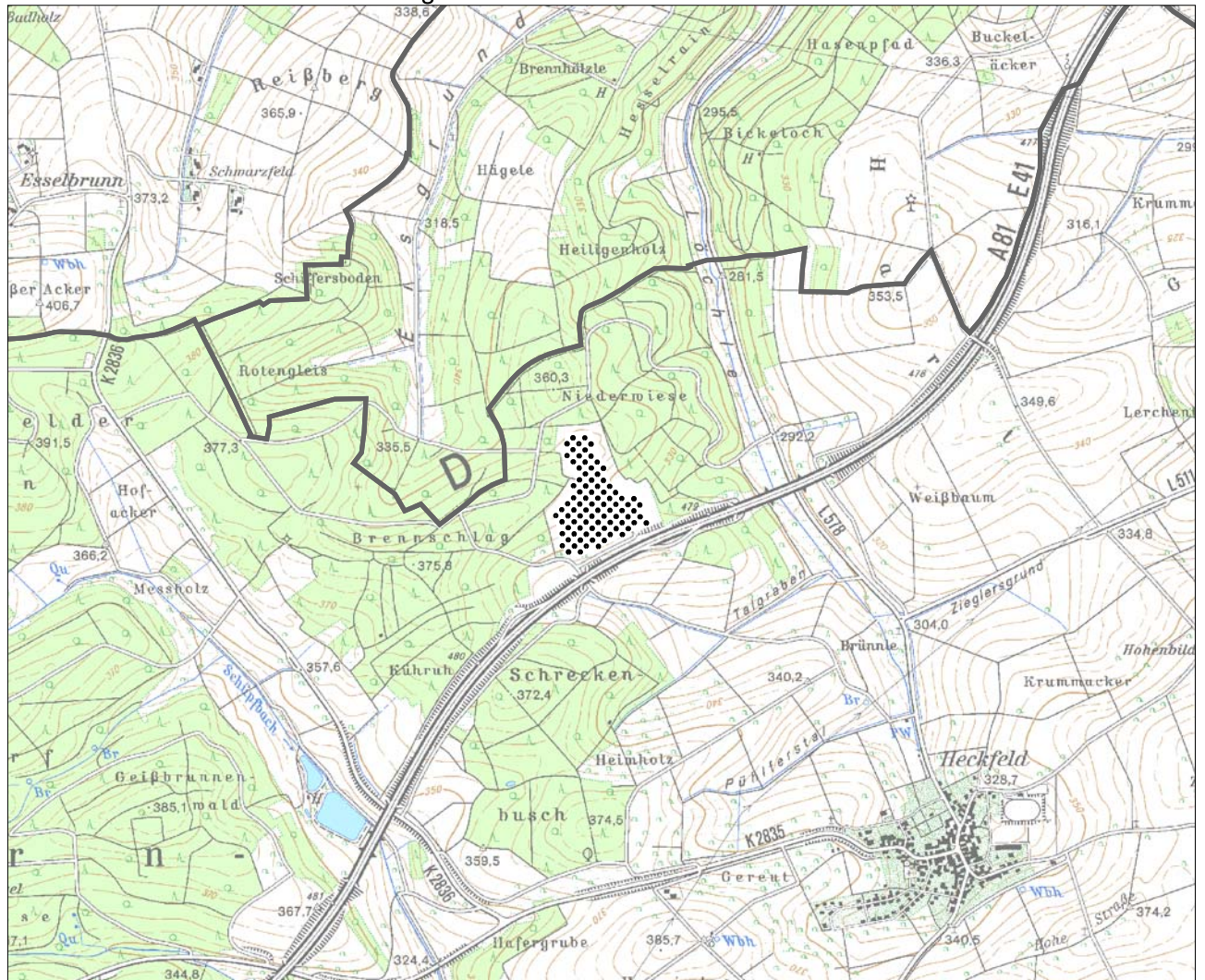
Fläche	ca. 21,7 ha
Gemeinde	Ahorn
Vorhandene Anlagen	keine
Standortcharakter	- Ackerlandstandort in bewegtem Gelände - Angrenzende Nutzungen: Ackerland/Wald - Geringe Entfernung: Wald/ Autobahn - Einsehbarkeit: nur eingeschränkt von angrenzenden Flächen und von Autobahn
Abwägungskriterien	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (tw.)
Sonstige Hinweise	B-Plan rechtskräftig



Grundlagen:
Informationssystem Regionalverband Heilbronn-Franken 10/2009
Digitale Topographische Karte 1 : 25.000/1 : 50.000 © Landesvermessungsamt
Baden-Württemberg Az.: 5.13-D/ 204

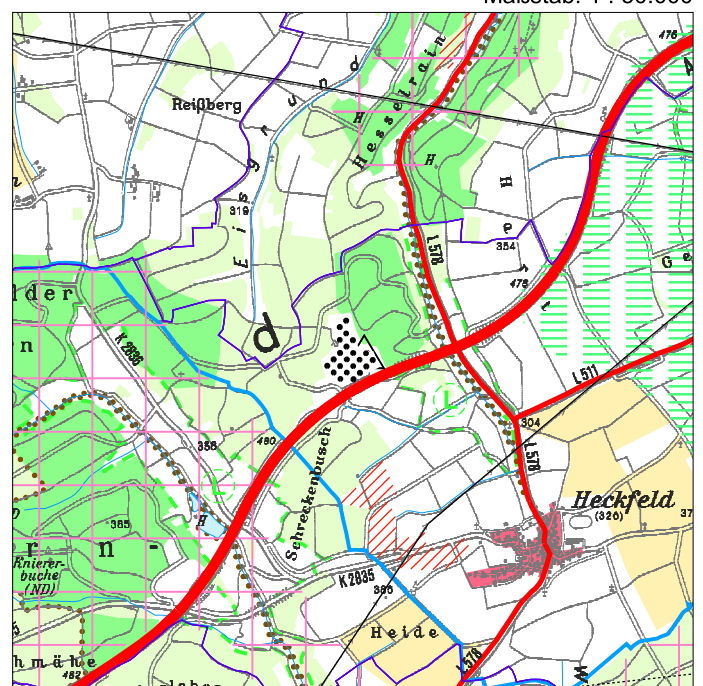
Standort: Nordwestlich Lauda-Königshofen-Heckfeld

Maßstab: 1 : 25.000



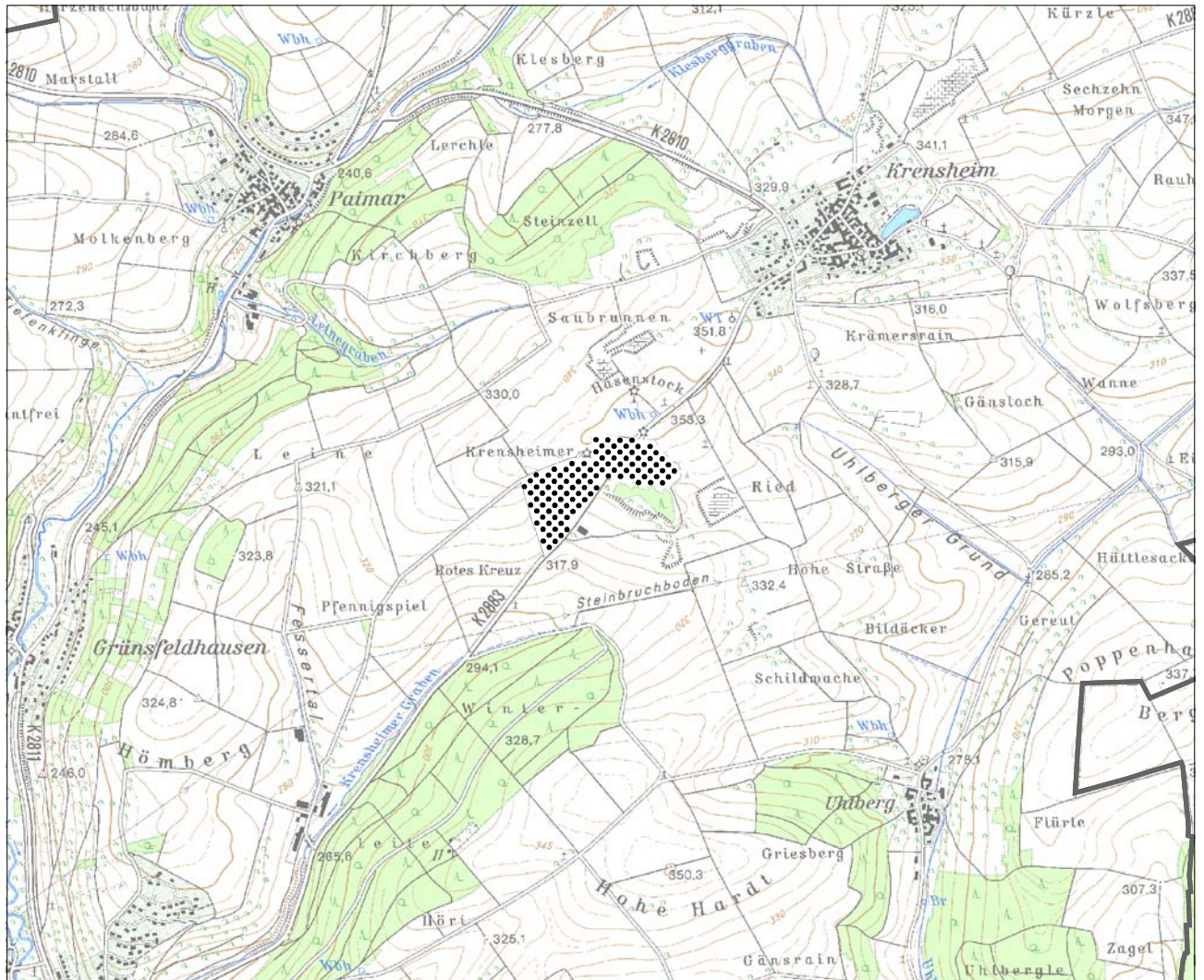
Maßstab: 1 : 50.000

Fläche	ca. 8,4 ha
Gemeinde	Lauda-Königshofen
Vorhandene Anlagen	keine
Standortcharakter	- Waldrandlage mit Ackerland und Erd- und Bauschuttdeponie - Angrenzende Nutzungen: Ackerland - Geringe Entfernung: Wald/ Autobahn - Einsehbarkeit nur von östlich und südöstlich angrenzenden Flächen und von Autobahn
Abwägungskriterien	keine
Sonstige Hinweise	Abstand Ortslagen > 1.300 m Deponiestandort



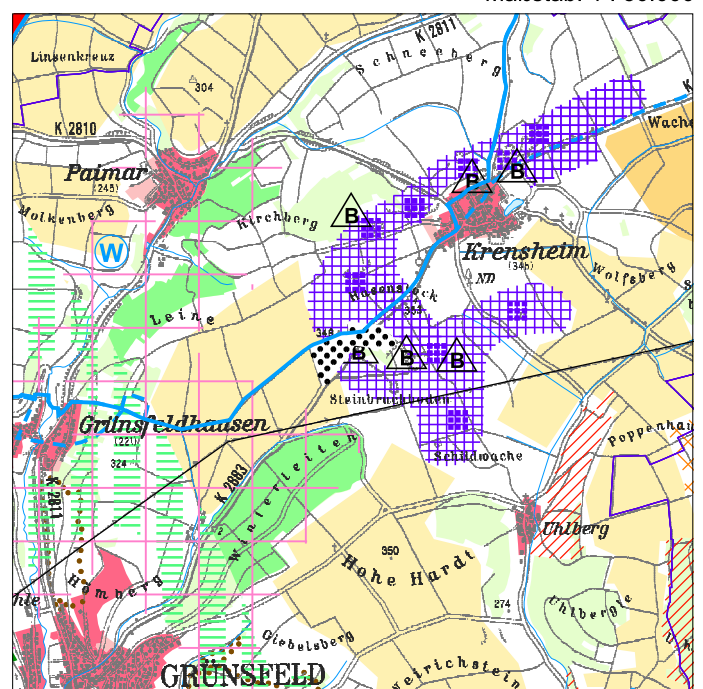
Standort: Grünsfeld-Krensheim

Maßstab: 1 : 25.000



Maßstab: 1 : 50.000

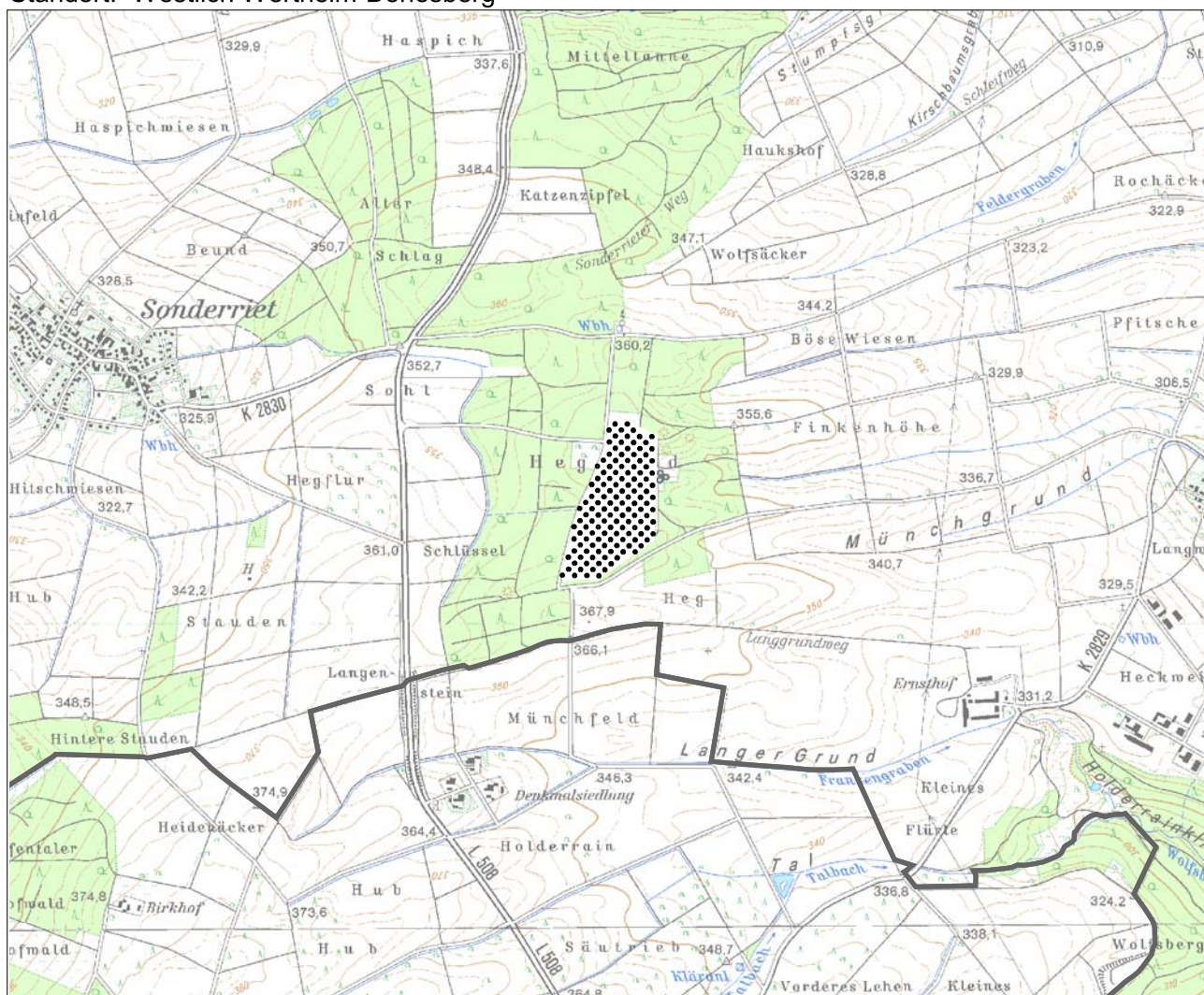
Fläche	ca. 10 ha
Gemeinde	Grünsfeld
Vorhandene Anlagen	keine
Standortcharakter	- Doppelstandort beiderseits Straße - frühere Abbaustandorte/ Deponie (Deponie tw. noch in Betrieb) - Vorbelastungen: 3 Windkraftanlagen im direkten Umfeld, weitere Rohstoffabbau im weiteren Umfeld - Direkte Einsehbarkeit von Kreisstraße und angrenzenden Flächen
Abwägungskriterien	- Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Rohstoffen (tw.) - Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (tw.)
Sonstige Hinweise	Abstand Ortslage (Wohnen) > 600 m



Grundlagen:
Informationssystem Regionalverband Heilbronn-Franken 10/2009
Digitale Topographische Karte 1 : 25.000/1 : 50.000 © Landesvermessungsamt Baden-Württemberg Az.: 5.13-D/ 204

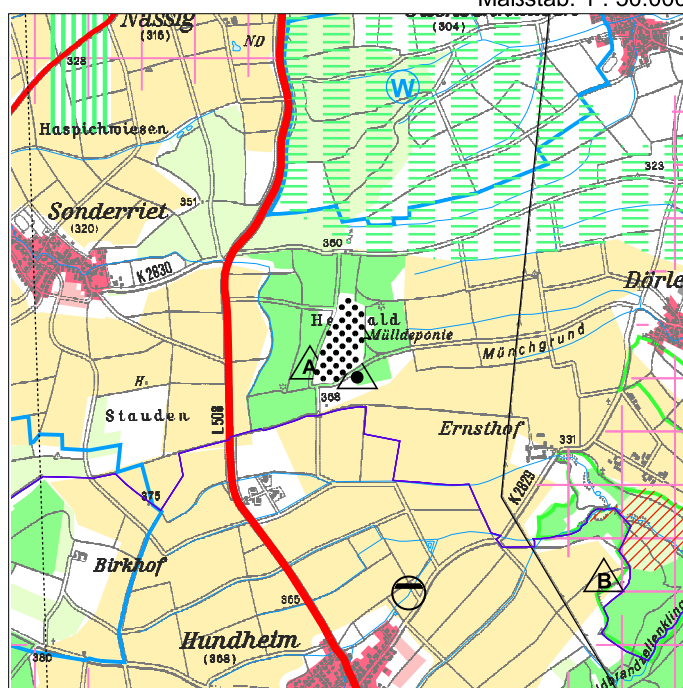
Standort: Westlich Wertheim-Dörlesberg

Maßstab: 1 : 25.000



Maßstab: 1 : 50.000

Fläche	ca. 12,7 ha
Gemeinde	Wertheim
Vorhandene Anlagen	keine
Standortcharakter	Deponie im Wald - Angrenzende Nutzungen: Wald - keine Einsehbarkeit von angrenzenden Flächen
Abwägungskriterien	keine
Sonstige Hinweise	Abstand Ortslage > 1400 m Deponiestandort



Grundlagen:
Informationssystem Regionalverband Heilbronn-Franken 10/2009
Digitale Topographische Karte 1 : 25.000/1 : 50.000 © Landesvermessungsamt
Baden-Württemberg Az.: 5.13-D/ 204

B. Umweltbericht

Einführung

Der Regionalverband Heilbronn-Franken plant eine Teilfortschreibung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 zum Thema Fotovoltaik im Sinne des § 12 des Landesplanungsgesetzes. Ziel der Fortschreibung ist die Unterstützung des landesweiten Ziels zum Ausbau des Anteils erneuerbarer Energiequellen an der Stromerzeugung durch die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für Freiflächenfotovoltaikanlagen.

Nach § 2a (1) des Landesplanungsgesetzes ist hierfür eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG durchzuführen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in einem Umweltbericht dargestellt. Dieser enthält die in Anlage 1 zu § 2a Abs. 1 und 2 des Landesplanungsgesetzes geforderten Angaben.

Der vorliegende Umweltbericht wurde im Wesentlichen auf der Grundlage vorliegender Informationen beim Regionalverband Heilbronn-Franken sowie vorhandener Untersuchungen im Planungsraum erstellt.

1. Anlass und Gegenstand der Teilfortschreibung des Regionalplanes

Bei der Förderung regenerativer Energien nimmt die Fotovoltaiknutzung eine wichtige Rolle ein. Nach den Vorgaben des § 11 Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) werden dabei neben Anlagen auf Gebäuden sowie wirtschaftlichen und militärischen Konversionsflächen auch Freilandstandorte auf Ackerflächen in besonderem Maße gefördert, soweit hierfür ein Bebauungsplan vorliegt. Je nach Größe und Standort können mit der Errichtung von Freiflächenfotovoltaikanlagen nachteilige umwelt- und nutzungsbezogene Wechselwirkungen verbunden sein. Da Vorhaben für die Errichtung von Freiflächenfotovoltaikanlagen in der Regel auf Grund individueller Planungsentscheidungen entstehen, erscheint es auf regionaler Ebene sinnvoll, einen Orientierungsrahmen für die Errichtung von Fotovoltaikanlagen vorzugeben.

Im Sinne dieser Zielsetzung sieht die geplante Teilfortschreibung die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Fotovoltaikanlagen (auf das Abwägungsgewicht gegenüber konkurrierenden Planungen ausgerichtete Zielsetzungen der Raumordnung) auf der Grundlage von übertragbaren Standortkriterien vor.

Darüber hinaus soll eine Ergänzung im Plansatz Regionale Grünzüge (PS 3.1.1, Regionalplans Heilbronn-Franken 2020) den Rahmen für ausnahmsweise Möglichkeiten zur Errichtung von Freiflächenfotovoltaikanlagen innerhalb von Regionalen Grünzügen abstecken.

2. Umweltrelevante Zielsetzungen der Regional- und Landesplanung

Da der Landesentwicklungsplan und der Regionalplan Heilbronn-Franken wesentliche Zielsetzungen des Umweltschutzes formulieren, werden diese im Folgenden hauptsächlich für die Beurteilung der Umweltwirkungen des Planes herangezogen. Viele dieser Zielsetzungen sind auf fachgesetzliche Grundlagen rückführbar. Diese bilden somit den erweiterten Beurteilungshintergrund für die Bewertung der Umweltwirkungen.

Neben den allgemein auf die Schutzgüter bezogenen Zielsetzungen (siehe Tabelle 1) sind insbesondere die spezifischen Zielsetzungen für Vorrang- und Vorbehaltsgebiete des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 zu berücksichtigen (siehe Tabelle 2).

Die aufgeführten Zielsetzungen bilden als Leitlinien den umweltbezogenen Rahmen für die geplante Regionalplanteilfortschreibung.

Tabelle 1: Auf den Plan anzuwendende allgemeine Zielsetzungen des Umweltschutzes

Schutzgut	Zielsetzungen	Quelle
Landschaft	nachhaltige Sicherung standortgebundener natürlicher Lebensgrundlagen	(Plansatz 1.2.4 (2) G)
	Anstreben einer sparsamen Flächeninanspruchnahme	(Plansatz 1.2.4 (3) G)
	Wirkungsminimierende Anordnung von Freiraum beanspruchenden Nutzungen	(Plansatz 3 (3) G)
	Konzentration von Freiraum beanspruchenden Nutzungen	(Plansatz 3 (3) G)
	Erhaltung eines guten Umweltzustandes der Freiräume	(Plansatz 3 (1) G)
	Vermeidung teilsräumlicher Überlastungen	(Plansatz 3 (3) G)
	Erstellung von Konzepten zur räumlichen Steuerung regenerativer Energien im Freiraum	(Plansatz 4.2.3.1 (1) G)
	Vermeidung teilsräumlicher Überlastungen durch Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien außerhalb von Siedlungsflächen	(Plansatz 4.2.3.1 (3) G)
Mensch, Menschliche Gesundheit	(siehe sonstige Zielsetzungen)	
Pflanzen	Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft und Klima sowie Tier- und Pflanzenwelt sind zu bewahren	(Plansatz 1.2.4 (2) G)
Tiere	Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft und Klima sowie Tier- und Pflanzenwelt sind zu bewahren	(Plansatz 1.2.4 (2) G)
Biologische Vielfalt	Erhaltung und Entwicklung eines Netzes von natürlichen und naturnahen Ausgleichsflächen	(Plansatz 3.2.1 (5) V)
	Schutz von FFH-Verbundflächen	(Plansatz 1.2.4 (G))
	Berücksichtigung der Erhaltungsziele von NATURA 2000	(Plansatz 3 (2) G)
Boden	Konzentration von Freiraum beanspruchenden Nutzungen	(Plansatz 3 (3) G)
	Lenkung von beeinträchtigenden Nutzungen auf vorbelastete Standorte	(Plansatz 3.2.2 (1) G)
Wasser	Erhaltung der Wasservorkommen, zur Erfüllung ihrer Nutzfunktion als auch ihre Lebensraumfunktion als auch ihre Funktion als Teil des Landschaftshaushaltes	(Plansatz 3.3.1 (1) G)
	Freihalten von Überflutungsbereichen im Freiraum	(Plansatz 3.4.1 (1) G)
Klima	Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft und Klima sowie Tier- und Pflanzenwelt sind zu bewahren	(Plansatz 1.2.4 (2) G)
	Bei der Siedlungsentwicklung sind Ortscharakter und Landschaftsbild und kulturelles Erbe sowie topographische und klimatische Aspekte zu berücksichtigen	(Plansatz 1.2.5 (3) G)
Landschaftsbild	Ausrichtung der Siedlungsentwicklung am Charakter der gewachsenen Kulturlandschaft	(Plansatz 1.2.6 (3) G)
	Schutz von Vielfalt und Eigenart der Landschaft	(Plansatz 1.2.4 G (2))
Kulturgüter Sonstige Sachgüter	Schutz von regionalbedeutsamen Kulturdenkmälern und regionalplanerisch noch nicht gesicherten Rohstoffvorkommen	(Plansatz 3.2.2 G (1))
	Erhaltung und Förderung der Landwirtschaft, dass sie langfristig ihre wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und ökologischen Funktionen wahrnehmen kann	(Plansatz 3.2.3.1 G (1))

Tabelle 2: Auf den Plan anzuwendende raumbezogene Zielsetzungen des Regionalplans

Schutzgut	Vorrang- und Vorbehaltsgebiete (VRG, VBG)	Zielsetzungen	Quelle
Landschaft	Regionale Grünzüge (VRG)	Freihaltung von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen	(Plansatz 3.1.1 (2) Z)
	Grünzäsuren (VRG)	Freihaltung von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen. Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung	(Plansatz 3.1.2 (2) Z)

Schutzgut	Vorrang- und Vorbehaltsgebiete (VRG, VBG)	Zielsetzungen	Quelle
Mensch, Menschliche Gesundheit	Gebiet für Erholung (VRG)	Ausschluss anderer raumbedeutsamer Nutzungen, soweit mit den Zwecken der Erholung nicht vereinbar	(Plansatz 3.2.6.1 (2) Z)
	Gebiet für Erholung (VBG)	Besonderes Gewicht für die Belange der natürlichen Erholungseignung bei der Abwägung	(Plansatz 3.2.6.1 (4) Z)
Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt	Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (VRG)	Erhaltung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der biologischen Vielfalt. Bewahrung vor einer Intensivierung der Raumnutzung	(Plansatz 3.2.1 (2) Z)
	Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (VBG)	Besonderes Gewicht für die Sicherung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der biologischen Vielfalt.	(Plansatz 3.2.1 (3) Z)
Boden	(keine eigenständigen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete)		
Wasser	Gebiet zur Sicherung von Wasservorkommen (VBG)	Besonderes Gewicht für die Belange des Trinkwasserschutzes	(Plansatz 3.3.2 (5) Z)
	Gebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (VRG)	Vorrang für die Belange des Hochwasserschutzes vor anderen Nutzungen	(Plansatz 3.4.1 (3) Z)
	Gebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (VBG)	Besonderes Gewicht für die Belange des vorbeugenden Hochwasserschutzes	(Plansatz 3.4.1 (5) Z)
Klima	(keine eigenständigen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete)		
Landchaftsbild	(keine eigenständigen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete)		
Kultur- und sonstige Sachgüter	Gebiet für Landwirtschaft (VRG)	Nachhaltige Sicherung in ihrem Flächenumfang, ihrer natürlichen Beschaffenheit und in ihrer natürlichen Leistungskraft	(Plansatz 3.2.3.3 (2) Z)
	Gebiet für Landwirtschaft (VBG)	Besonderes Gewicht für den räumlichen Zusammenhang und die Eignung der landwirtschaftlich genutzten Flächen	(Plansatz 3.2.3.3 (3) Z)
	Gebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (VRG)	Ausschluss anderer raumbedeutsamer Nutzungen soweit mit dem Rohstoffabbau nicht vereinbar	(Plansatz 3.5.1 (2) Z)
	Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen (VBG)	Besonderes Gewicht für die Belange der Rohstoffgewinnung	(Plansatz 3.5.2 (2) Z)

3. Umweltzustand im Plangebiet

Die Region Heilbronn-Franken ist im Landesvergleich durch einen leicht unterdurchschnittlichen Anteil an Siedlungs- und Verkehrsflächen (13,1% gegenüber 13,9%, 2007) und einen weit überdurchschnittlichen Anteil an landwirtschaftlich genutzter Fläche (56,8%) geprägt. Insbesondere im Verdichtungsraum und in der Randzone um den Verdichtungsraum in Heilbronn werden überdurchschnittliche Anteile an Siedlungs- und Verkehrsflächen erreicht. Aufgrund der dezentralen Siedlungsstruktur gilt die Region als stark zerschnitten. Dazwischen haben sich aber große, unzerschnittene verkehrsarme Räume insbesondere im östlichen und nördlichen Teil der Region erhalten. Durch die Standortreformen der Bundeswehr standen und stehen viele Standorte in einem Nutzungsumbruch.

Mit ca. 4700 m² stehen jedem Bewohner in überdurchschnittlichem Maße Freiflächen für die Erholung zur Verfügung. Als Gebiete mit besonderer Erholungsnachfrage können der Heilbronner Raum, das Umfeld der größeren Städte, die Heilbäder und die Talräume von

Kocher, Jagst, Tauber, Neckar und Main gelten. Deutliche Belastungen durch Immissionen sind auf die verdichteten Gebiete sowie die Randbereiche übergeordneter Infrastruktureinrichtungen beschränkt.

Zwar besteht in weiten Teilen, bedingt durch den hohen Ackerlandanteil an der landwirtschaftlich genutzten Flächen ein geringer Anteil an ökologischen Ausgleichsflächen, dennoch bestehen in der Region besondere Potentiale für die Erhaltung der biologischen Vielfalt in den Wäldern, Fließgewässern und Magerrasengebieten. Insbesondere die Talräume von Kocher, Jagst und Tauber mit Nebentälern sowie die Keuperrandstufen stellen wichtige übergeordnete Verbundstrukturen dar. Daneben besteht in den ausgedehnten Ackergebieten ein besonderes Potenzial für Arten des Offenlandes.

Die Region ist insgesamt durch eine mittlere Leistungsfähigkeit der Böden im Naturhaushalt gekennzeichnet. Besonders leistungsfähige Böden sind im Heilbronner Raum, im westlichen Teil Hohenlohes und in den Randbereichen des Tauberlandes verbreitet.

Wichtige nutzbare Grundwasservorkommen finden sich insbesondere in den Talräumen der großen Täler sowie in den Muschelkalkhochflächen des Tauberlandes. Diese sind zudem durch eine große Eintragsempfindlichkeit gekennzeichnet. Die Talräume der großen Flüsse in der Region sowie der wichtigsten Seitengewässer sind durch ausgeprägte natürliche Überflutungen geprägt.

Lokale Luftaustauschsysteme spielen in der Region insbesondere in den überwiegend schlecht durchlüfteten westlichen Regionsteilen und den größeren Talräumen insbesondere im Siedlungszusammenhang eine wichtige Rolle.

Als Gebiete besonderer Vielfalt, Natürlichkeit und Eigenart sind in der Region insbesondere die Talräume der Täler von Main, Tauber, Kocher, Jagst und Bühler, die Schichtstufenränder des Keuperberglandes sowie die Hochflächen der Schwäbisch-Fränkischen Waldberge und von Strom- und Heuchelberg bedeutsam. Daneben ist insbesondere das Umfeld der landschaftsprägenden regionalbedeutsamen Kulturdenkmale von Bedeutung. Insgesamt ist die Region aufgrund ihrer territorialen Zersplitterung in der Vergangenheit reich an kulturhistorischen Zeugnissen, die sich insbesondere in den Tälern, den Keuperstufenrändern im Bereich der ehemaligen Reichs- und Residenzstädte konzentrieren und die jeder Teillandschaft ihr spezifisches Gepräge verleihen.

Die Landwirtschaft ist in der gesamten Region von großer Bedeutung. Besonders schutzwürdige Teile finden sich in den Gebieten hoher natürlicher Eignung und in den Tierhaltungsschwerpunkten der Region. Dies betrifft vor allem die Naturräume Kraichgau, Neckarbecken, Hohenloher und Haller Ebene sowie Teile des Tauberlandes.

Schutzwürdige Rohstoffvorkommen spielen vor allem lokal eine Rolle.

4. Voraussichtlich erheblich beeinflusste Umweltmerkmale

Ausgangspunkt für die Beurteilung der Umweltwirkungen des Planes sind die mit der Realisierung unterschiedlicher Standorttypen verbundenen Umweltkonflikte (siehe Tabelle 3). Sie bilden die Basis für die Abschätzung der mit der Ausweisung von Standorten verursachten Umweltwirkungen.

Dabei ist prinzipiell festzuhalten, dass Fotovoltaikanlagen unabhängig vom Standort geeignet sind, die CO₂-Bilanz zu verbessern. Daneben werden durch Freiflächenfotovoltaikanlagen auf Ackerstandorten die meisten Umweltmerkmale beeinflusst. Von besonderer Bedeutung sind hier der Entzug von Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung, die Flächeninanspruchnahme und die technische Überprägung der Landschaft. Bei den übrigen Umweltmerkmalen ist häufig die konkrete standörtliche Situation maßgebend für die Umweltwirkungen. Mögliche Umweltwirkungen betreffen hier insbesondere Zerschneidungseffekte für Menschen und Tiere. Im Hinblick auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt sind sowohl positive als auch negative Wirkungen zu erwarten. Sonstige erhebliche Umweltwirkungen sind auf Einzelfälle oder spezielle Konstellationen

Tabelle 3: Wahrscheinliche beeinflusste Umweltmerkmale unterschiedlicher Standorttypen für die Realisierung von Fotovoltaikanlagen

	Wirkungszusammenhänge	Frei- flächen- standorte	gewerb- liche Konver- sions- standorte	militäri- sche Konver- sions- standorte	Deponien
Mensch, menschliche Gesundheit	Beschränkung der Zugänglichkeit bzw. Zerschneidung von Freiflächen für die Erholung	○	+	-	-
	Beeinträchtigung des Wohlbefindens durch Reflexionen	○	○	-	-
	Beeinträchtigung durch elektromagnetische Felder	-	-	-	-
Pflanzen	Neuschaffung von Lebensräumen geschützter und schutzwürdiger Arten	●	■	■	●
	Inanspruchnahme von Lebensräumen geschützter und schutzwürdiger Arten	○	-	■	-
Tiere	Neuschaffung von Lebensräumen geschützter und schutzwürdiger Arten	■	○	○	■
	Inanspruchnahme von Lebensräumen geschützter und schutzwürdiger Arten	■	-	■	+
	Falleneffekte für Wasserinsekten durch polarisiertes Licht	○	○	○	○
Biologische Vielfalt	Zerschneidung von Lebensräumen	○	-	○	-
Boden	Inanspruchnahme von leistungsfähigen Böden	■	-	○	-
	Erosionsgefährdung von Böden	○	-	○	-
	Verbesserung von Bodenfunktionen	■	■	■	■
Wasser	Verringerung der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung	○	-	○	-
	Gefährdung von Grundwasservorkommen	+	-	-	-
Luft	Verringerung der CO ₂ -Emissionen	●	●	●	●
Klima	Verringerung von Kaltluftbildung und Kaltluftzufuhr	○	-	-	○
Landschafts bild	Technische Überprägung von Siedlung bzw. Landschaft	●	○	-	○
	Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Verkehr	●	+	-	+
Kulturgüter	Beeinträchtigung des Umfeldes von Kulturdenkmälern oder von Kulturdenkmälern	○	-	-	-
Sonstige Sachgüter	Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen	●	+	-	+
	Beeinträchtigung der Zugänglichkeit von land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen	○	-	-	-

- = regelmäßig zu erwarten
- = möglicherweise zu erwarten
- = in Einzelfällen zu beachten
- += u.U. als Folgewirkung relevant
- = in der Regel nicht relevant
- = negative Umweltwirkung
- = positive Umweltwirkung

beschränkt. Im Vergleich der Standorttypen sind die geringsten beeinträchtigenden Umweltwirkungen bei gewerblichen Konversionsflächen zu erwarten. Die Umweltwirkungen bei Deponie- oder militärischen Konversionsflächen hängen stark von den konkreten Konstellationen ab. In der Regel sind auf Deponiestandorten geringere Umweltwirkungen zu erwarten.

5. Voraussichtlich erhebliche Umweltwirkungen des Planes

Umweltwirkungen sind insbesondere durch die Anwendung der Ausnahmeregelung für den Bereich des Regionalen Grünzuges und die Realisierung von Standorten in Vorbehaltsgebieten zu erwarten. Beide Fälle werden im Folgenden getrennt voneinander betrachtet.

Voraussichtlich erhebliche Umweltwirkungen durch die Ausnahmeregelungen im Regionalen Grünzug

Aufgrund der funktionalen Unterschiede zu sonstigen Siedlungstätigkeiten soll der Plansatz 3.1.1 Regionale Grünzüge um Zielsetzungen zur ausnahmsweisen Zulässigkeit von Freiflächenfotovoltaikanlagen ergänzt werden. Danach können regionalbedeutsame Fotovoltaikanlagen im Ausnahmefall in Regionalen Grünzügen zugelassen werden, wenn deren Funktionen und die Funktionen der Landwirtschaft nicht erheblich beeinträchtigt werden, keine freiraumschonenderen Alternativen bestehen und wenn sie der Grundintention der Regionalen Grünzüge zur Erhaltung von ausreichenden Freiräumen zwischen den Siedlungen entsprechen. Aufgrund der regelmäßigen Wirkungen im Hinblick auf die Inanspruchnahme freier Landschaft, von landwirtschaftlichen Nutzflächen und die technische Überprägung der Landschaft (vgl. Tabelle 3) wird in der Vorbelastung ein wichtiges Kriterium bei der Bestimmung von Ausnahmefällen erkannt. So sollen Ausnahmen nur in Anlagerung an siedlungsvorgeprägte Standorte und landschaftsprägende Infrastrukturen und bis zu einer Größe von 5 ha möglich sein.

Eine quantitative Abschätzung der Wirkung der Ausnahmeregelungen auf die Umweltschutzgüter ist vor dem Hintergrund, dass sich die Planungsfälle weder räumlich noch zeitlich vorherbestimmen lassen, schwierig. Nach den bisherigen Erfahrungen zur Entwicklungsdynamik von Freiflächenfotovoltaikanlagen und aufgrund der prinzipiell hohen Bedeutung der Funktionen des Regionalen Grünzuges wird die Zahl der Ausnahmen beschränkt sein. Erhebliche lokale Umweltauswirkungen durch Einzelanlagen sind durch die Ausnahmebedingungen in der Regel auszuschließen. Wesentliche Umweltwirkungen können jedoch aufgrund von kumulativen Effekten durch die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen, der freien Landschaft und von Offenlandlebensräumen auftreten.

Zur Überwachung der Umweltauswirkungen der Ausnahmeregel werden in Kapitel 11 Maßnahmen zur Umweltüberwachung festgelegt.

Voraussichtlich erhebliche Umweltwirkungen durch die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für Freiflächenfotovoltaikanlagen

Mit den Festlegungen entsprechend Plansatz 4.2.3.4 „Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Fotovoltaikanlagen“ sind noch keine unmittelbaren Umweltwirkungen verknüpft, da sowohl die Umsetzung der Planung als auch die Abwehr konkurrierender Planungen im Sinne des § 7 (4) des Raumordnungsgesetzes abwägungsfähig sind. Dennoch sollte der mit den Standorten verbundene Konfliktumfang für nachfolgende Ebenen transparent und minimiert sein, wenn die Festlegung die gewünschten Wirkungen entfalten soll. Die nachfolgende Tabelle 4 stellt wesentliche Merkmale und Konfliktsituationen in Bezug auf die Schutzgüter an den einzelnen Standorten zusammenfassend dar. Dabei

geht die Abschätzung der Umweltkonflikte von einer, soweit dies flächenmäßig möglich ist, vollständigen Umsetzung der Vorbehaltsgebiete aus.

Die Gesamtfläche der geplanten Vorbehaltsgebiete beträgt 108 ha. Davon sind ca. 23 ha bestehende Deponieflächen (auf den Standorten Westlich Wertheim-Dörlesberg, Ilshofen-Niedersteinach, Grünsfeld-Krensheim, Nordwestlich Lauda-Königshofen-Heckfeld und Nordwestlich Krautheim), ca. 6,5 ha gewerbliche Konversionsfläche (Standort Crailsheim-Maulach) und ca. 5 ha militärische Konversionsfläche (Solarpark Bad Rappenau). Insgesamt sind auf 30,5 ha Standorte mit rechtskräftigen Bebauungsplänen und auf ca. 27,5 ha Standorte mit laufendem Bebauungsplanverfahren einbezogen. Entsprechend den Vorgaben des EEG stellt das Ackerland mit ca. 68,6 ha die dominierende Landnutzungsform dar. Dies entspricht etwa 0,4 % der Ackerfläche in der Region.

Bezogen auf den Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 entfaltet die geplante Ausweisung von Vorbehaltsgebieten vor allem Wirkungen auf andere Festlegungen zu Freiraumfunktionen. So sind durch die Festlegung insgesamt

- 19,7 ha Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft,
- 29,1 ha Vorbehaltsgebiete für Erholung,
- 4,2 ha Regionaler Grünzug (an den Standorten Rosengarten-Sanzenbach und Westlich Michelbach),
- 3,9 ha Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Rohstoffen und
- 2,8 ha Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Wasservorkommen betroffen.

Dabei sind keine wesentlichen Wirkungen auf das Freiraumsystem zu erwarten. Für das Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Rohstoffen gilt, dass Naturwerkstein vor allem lokal in kleinen Mengen außerhalb des Sicherungsbereiches abgebaut wird und die kleinflächig bislang nicht vollständig abgebauten Bereiche innerhalb des Gebietes bereits als Erddeponie verfüllt sind. Der Regionale Grünzug bei Rosengarten-Sanzenbach und Westlich Michelbachs wird jeweils ortsnahe ersetzt. Auf regionaler Ebene sind für die Vorbehaltsgebiete für Erholung bzw. für Landwirtschaft keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, da insgesamt nur 0,1 % der Vorbehaltsgebiete für Erholung und 0,4 % der Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft in Anspruch genommen werden. Für die Inanspruchnahme von Flächen für die Landwirtschaft ist zudem bedeutsam, dass, um mit Hilfe der Biomasse dieselbe Stromausbeute auf landwirtschaftlichen Nutzflächen zu erreichen, nach derzeitigem Stand der Technik etwa die 10-fache Fläche erforderlich ist.

Tabelle 4 zeigt die an jedem Standort auftretenden Umweltkonflikte je Schutzgut in Stufen. Stärkere Konflikte treten nur in Einzelfällen auf. Ihnen kann in der Regel auf der nachgelagerten Planungsebene durch geeignete Maßnahmen begegnet werden. Nennenswert sind vor allem die Konflikte

- für die Landwirtschaft (sonstiges Sachgut) durch Flächenentzug,
- für das Schutzgut Boden durch die Inanspruchnahme von Böden mit besonderer Bedeutung für den Bodenschutz (4,3 ha, am Standort Nordwestlich Krautheim),
- für die biologische Vielfalt, durch die Randlage zu einem wertvollen Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege (Landschaftsrahmenplan 1988) am Standort Nordwestlich Krautheim, die Randlage zu überregionalen Verbundstrukturen am Standort Mulfingen-Hollenbach oder die Schutzverantwortung für potentiell betroffene Biotop-typen am Standort Grünsfeld-Krensheim sowie
- das Landschaftsbild aufgrund von möglichen Fernwirkungen und der Gefahr der technischen Überprägung am Standort Nordwestlich Dörzbach-Laibach.

Konflikte können darüber hinaus auf einzelnen Standorten für das Schutzgut Tiere (z.B. die Feldlerche) und Pflanzen auftreten. Erheblichen negativen Umweltwirkungen kann auch hier in der Regel durch lokale Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung begegnet werden. In der Regel ohne Bedeutung sind die Konflikte mit den Schutzgütern Klima/Luft, Wasser und Kulturgüter.

In die Betrachtung der Umweltwirkungen sind auch sogenannte kumulative Umweltwirkungen einzubeziehen. Diese umfassen beispielsweise induzierte Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, induzierte Folgewirkungen auf Schutzgüter beispielsweise durch Nutzungsverlagerungen oder mit anderen Vorhaben additiv wirkende Effekte. Induzierte Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind durch die geplanten Freiflächenfotovoltaikstandorte nicht zu erwarten.

Durch die Nutzung von Deponieflächen als Fotovoltaikstandorte wäre unter Umständen die Inanspruchnahme von neuen Ersatzflächen für die Deponierung denkbar. Auf den betroffenen Bodenaushubdeponien ist ca. 716 000 m³ Restvolumen verfügbar, der Hauptanteil liegt dabei innerhalb des Standortes in Krautheim mit 576 000 m³. Darüber hinaus sind auf dem Standort Wertheim-Dörlesberg Restvolumina für Abfälle der Deponieklasse I im Umfang von ca. 442 000 m³ und für Abfälle der Deponieklasse II in Höhe von ca. 63 000 m³ vorhanden (Abfallbilanz 2007). Da auf den Standorten jedoch die weitgehende Nutzung der Restvolumina vor einer Realisierung von Freiflächenfotovoltaikstandorten vorgesehen ist, ist derzeit nicht von Verlagerungswirkungen auszugehen.

Additive Wirkungen, die durch die vielfältigen Änderungen der Raumnutzungen verursacht werden können, betreffen insbesondere die Inanspruchnahme von Freiflächen für die Landwirtschaft und die Menschen sowie die Inanspruchnahme von wertvollen Böden. Da auf der einen Seite der flächenhafte Einfluss der Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Fotovoltaikanlagen im regionalen Maßstab verschwindend ist und auf der anderen Seite immer wieder Freiflächen oder wertvolle Böden durch Raumnutzungsänderungen in Anspruch genommen werden, sollen diese Wirkungen zweckmäßigerweise im Rahmen des regionalen Monitoring im Zusammenhang mit der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes und der Fortschreibung des Regionalplanes betrachtet werden.

Darüber hinaus treten additive Wirkungen auf das Landschaftsbild insbesondere auf den Standorten Nordwestlich Dörzbach-Laibach, Frankenhardt-Honhardt und Grünsfeld-Krensheim im Zusammenhang mit Windkraftanlagen sowie am Standort Ilshofen-Niedersteinach im Zusammenhang mit Hochspannungsleitungen auf.

Die Nichtdurchführung des Planes hätte zur Folge, dass die Regionalen Grünzüge von Freiflächenfotovoltaikanlagen vollständig freigehalten würden. Damit würden einerseits Entwicklungspotentiale für erneuerbare Energien verloren gehen, andererseits würde die Gefahr kumulativer Wirkungen durch die Freiflächenfotovoltaik vermieden werden.

Wenn keine Ausweisung von Vorbehaltsgebieten erfolgen würde, würden über 50% der Fläche dennoch als Freiflächenfotovoltaikstandort genutzt werden. Kurzfristig ist also mit einem Förderungseffekt für die Nutzung erneuerbarer Energien durch Freiflächenfotovoltaikstandorte und damit auch einer kurzfristig erhöhten Inanspruchnahme von Umweltschutzgütern zu rechnen. Die Standortauswahl repräsentiert in den meisten Fällen ein geringes Konfliktpotential und kann damit als sanftes Steuerungsinstrument für landschaftsverträgliche Anlagen wirken. Diese Steuerungswirkung entfielen bei Nichtdurchführung des Planes.

Tabelle 4: Umweltrelevante Merkmale der geplanten Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Fotovoltaikanlagen

	ha	Dominierende Nutzung (%)	Planungsstand	Regionale Freiraumstruktur (% der Fläche)	Wirkung auf Schutzgüter in Stufen									
					Mensch	Pflanzen	Tiere	Biologische Vielfalt	Boden	Wasser	Klima/Luft	Landschaftsbild	Kulturgüter	Landwirtschaft/Sonstige Sachgüter
Solarpark Bad Rappenau	5	Grünland (100%)	Bebauungsplan rechtskräftig											
Nordwestlich Krautheim	8,4	Acker (49 %)						1)	2)					
Nordwestlich Dörzbach-Laibach	11,5	Acker (100%)		Vorbehaltsgebiet für Erholung (100%)				4)				5) 6)		
Mulfingen-Hollenbach	7,2	Acker (100%)	Bebauungsplan im Verfahren	Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft (100 %) bzw. für Erholung (100%)				8)	2)					
Rosengarten-Sanzenbach	3,8	Fotovoltaik (63%)	Bebauungsplan rechtskräftig (2,4 ha) bzw. im Verfahren (1,4 ha)	Regionaler Grünzug (37%) Vorbehaltsgebiet für Erholung (100%)										
Westlich Michelbach	2,8	Acker (90%)	Bebauungsplan im Verfahren	Regionaler Grünzug (100%) Vorbehaltsgebiet für Erholung (100%) Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen (100%)				9)				6)		
Ilshofen-Niedersteinach	5,8	Deponie (98%)	Bebauungsplan im Verfahren					9)						
Crailsheim-Maulach	6,5	Grünland (100%)	Bebauungsplan im Verfahren					1) 9) 10)	11)					11)
Frankenhardt-Honhardt	3,8	Acker (100%)	Bebauungsplan rechtskräftig	Vorbehaltsgebiet für Erholung (100%)										
Solarpark südwestlich Ahorn-Berolzheim	21,7	Acker (98%)	Bebauungsplan rechtskräftig	Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft (44%)										
Nordwestlich Lauda-Königshofen-Heckfeld	8,4	Acker (82%)												
Grünsfeld-Krenshausen	10,0	Acker (41%)		Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Rohstoffen (39%) bzw. für Landwirtschaft (30%)			12)	12)						13)
Westlich Wertheim-Dörllesberg	12,7	Deponie (100%)												

	Schutzgut in untergeordneter Weise betroffen
	Beeinträchtigung tolerierbar bzw. auf lokaler Ebene ausgleichbar
	Beeinträchtigung massiv oder nicht endgültig bewertbar. Änderungsbedarf muss geprüft werden.

Erläuterung der Fußnoten in Tabelle 4

- 1) Teilweise Lage in wertvollem Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege, funktionsfähig als ökologische Netzstruktur (Landschaftsrahmenplan 1988)
- 2) Teilweise Böden mit hoher Bedeutung für den Bodenschutz betroffen
- 3) Erholungswege querend
- 4) besondere Eignung für Offenlandlebensräume der Ackerlandschaften
- 5) teilweise hohe Fernwirksamkeit des Standortes
- 6) Sichtverbindung zu regionalbedeutsamem Kulturdenkmal
- 7) Hauptwirtschaftswege betroffen
- 8) Lage randlich eines überregional bedeutsamen Waldverbundkorridors
- 9) Lage randlich eines NATURA 2000-Gebietes
- 10) Nach § 32 NatSchG geschützte Biotope betroffen
- 11) Dioxinbelastete Böden betroffen
- 12) möglicherweise Inanspruchnahme von Rohbodenbiotopen (Besondere Schutzverantwortung der Gemeinde laut Zielartenkonzept)
- 13) Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Rohstoffen

6. FFH-Verträglichkeit

Aufgrund der überwiegend großen Entfernung der geplanten Vorbehaltsgebiete zu den nächstgelegenen NATURA 2000-Gebieten (Empfindlichkeitsschwelle: 300 m Entfernung) spielen Beeinträchtigungen von NATURA 2000-Gebieten lediglich an den Standorten Westlich Michelbach, Ilshofen-Niedersteinach und Crailsheim-Maulach möglicherweise eine Rolle.

Für diese Standorte wird eine überschlägige Abschätzung der FFH-Erheblichkeit auf der Grundlage des Standard-Datenbogens vorgenommen, da ein Entwurf des Managementplanes noch nicht vorliegt. Die wesentlichen Merkmale sind in den nachfolgenden Tabellen 5 bis 7 dargestellt. Auf regionaler Ebene wird davon ausgegangen, dass die FFH-Verträglichkeit auf lokaler Ebene durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden kann. Dies sollte im Rahmen und unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Managementplanes im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens behandelt werden.

Tabelle 5: Merkmale der FFH-Erheblichkeit des Vorbehaltsgebietes für regionalbedeutsame Fotovoltaikanlagen Westlich Michelbachs

Standort	Westlich Michelbach
Art der geplanten Festlegung	Vorbehaltsgebiet für Fotovoltaikanlagen
Lage zu NATURA 2000-Gebiet	Rund 0,5 ha der Fläche liegen randlich innerhalb des Gebietes 6924-342 Schwäbisch Haller Bucht
Merkmale des NATURA 2000-Gebietes 6924-342 Schwäbisch Haller Bucht	<u>Schutzwürdige Lebensraumtypen</u> nach Standarddatenbogen (Fett = prioritäre Arten oder Lebensräume) Natürliche eutrophe Seen Flüsse mit Schlammbänken Naturnahe Kalktrockenrasen Feuchte Hochstaudenfluren Magere Flachlandmähwiesen Kalktuffquellen Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald Schlucht- und Hangmischwälder Auenwälder mit Erle, Esche und Weide <u>Schutzwürdige Arten</u> Gelbbauchunke Kammolch Groppe Bachneunauge Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling Bechsteinfledermaus Großes Mausohr
Merkmale der angrenzenden und betroffenen Teilflächen	Möglicherweise auftretende Lebensraumtypen in mittelbarer Benachbarung und in den betroffenen Teilflächen des geplanten Vorbehaltsgebietes betreffen magere Flachlandmähwiesen. Andere Lebensraumtypen sind nicht zu erwarten. Schutzwürdige Arten, wie der dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling sind auf der Fläche nicht zu erwarten. Ggf. können die Flächen als Nahrungshabitat für Fledermausarten dienen.
Potentiell erhebliche Beeinträchtigungen	Indirekte Einflüsse auf die Lebensraumtypen im FFH-Gebiet sind aufgrund des verschwindenden Einflusses auf die abiotischen Lebensbedingungen nicht zu erwarten. Ein unmittelbarer Konflikt zwischen Fotovoltaikanlagen und potentiellen Fledermausvorkommen besteht nicht. Innerhalb des NATURA 2000-Gebietes können magere Flachlandmähwiesen betroffen sein.
Managementplan vorliegend	Für das Gebiet liegt noch kein Managementplan vor.
Bestandsschutz der geplanten Fläche	nein
Beurteilung	Von Seiten des Kreisplanungsamtes Schwäbisch Hall wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine FFH-Vorprüfung durchgeführt. Die vorliegenden Untersuchungsergebnisse und Erkenntnisse kommen zu dem Ergebnis, dass durch die Anlage keine Schutz- und Erhaltungsziele des NATURA 2000-Gebietes betroffen sind. Die untere Naturschutzbehörde in Schwäbisch Hall hat das Ergebnis der Vorprüfung bestätigt.

Tabelle 6: Merkmale der FFH-Erheblichkeit des Vorbehaltsgebietes für regionalbedeutsame Fotovoltaikanlagen Ilshofen-Niedersteinach

Standort	Ilshofen-Niedersteinach
Art der geplanten Festlegung	Vorbehaltsgebiet für Fotovoltaikanlagen
Lage zu NATURA 2000-Gebiet	In ca. 20 m Entfernung, durch die K 2664 getrennt, am Rand eines in das Gebiet 6824-341 Kochertal Schwäbisch Hall-Künzelsau einbezogenen Seitentales
Merkmale des NATURA 2000-Gebietes 6824-341 Kochertal Schwäbisch Hall-Künzelsau	<u>Schutzwürdige Lebensraumtypen</u> nach Standarddatenbogen (Fett = prioritäre Arten oder Lebensräume) Natürliche eutrophe Seen Fließgewässer mit flutender Wasservegetation Kalk-Pionierrasen Kalk-Magerrasen (orchideenreiche Bestände) Feuchte Hochstaudenfluren Magere Flachlandmähwiesen Kalktuffquellen Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation Nicht touristisch erschlossene Höhlen Hainsimsen-Buchenwald Waldmeister-Buchenwald Schlucht- und Hangmischwälder Auenwälder mit Erle, Esche und Weide <u>Schutzwürdige Arten</u> Gelbbauchunke Kammolch Groppe Spanische Flagge Großer Feuerfalter Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling Großes Mausohr Grünes Besenmoos
Merkmale der angrenzenden Teilflächen	Möglicherweise auftretende Lebensraumtypen in mittelbarer Benachbarung zum geplanten Vorbehaltsgebiet betreffen Auenwälder mit Erle, Esche und Weide, feuchte Hochstaudenfluren sowie Fließgewässer. Möglicherweise vorkommende Arten betreffen die Groppe.
Potentiell erhebliche Beeinträchtigungen	Einflüsse auf die Lebensraumtypen im FFH-Gebiet sind aufgrund des verschwindenden Einflusses auf die abiotischen Lebensbedingungen nicht zu erwarten. Mögliche Einflüsse auf schutzwürdige Arten sind vermutlich auf Nährstoffeinträge in Oberflächengewässer beschränkt.
Managementplan vorliegend	Seit Mai 2008 in Bearbeitung. Derzeit liegen noch keine unmittelbar anwendbaren Ergebnisse vor.
Bestandsschutz der geplanten Fläche	nein
Beurteilung	Als kritisch müssen allenfalls mögliche Beeinträchtigungen eines möglichen Lebensraumes der Groppe eingestuft werden. Ggf. besondere Bedeutung für Wasserab- und -durchleitung sowie für den Nährstoffhaushalt. Nach derzeitigen Erkenntnissen aus dem Bebauungsverfahren sind durch die Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele zu erwarten.

Tabelle 7: Merkmale der FFH-Erheblichkeit des Vorbehaltsgebietes für regionalbedeutsame Fotovoltaikanlagen Crailsheim-Maulach

Standort	Crailsheim-Maulach
Art der geplanten Festlegung	Vorbehaltsgebiet für Fotovoltaikanlagen
Lage zu NATURA 2000-Gebiet	In ca. 230 m Entfernung zu einer Teilfläche des FFH-Gebietes 6929-341 „Crailsheimer Hart und Reusenberg“, durch die L 2218 getrennt.
Merkmale des NATURA 2000-Gebietes 6926-341 „Crailsheimer Hart und Reusenberg“ lt. Standarddatenbogen	<u>Schutzwürdige Lebensraumtypen</u> nach Standarddatenbogen (Fett = prioritäre Arten oder Lebensräume) kalkreiche, nährstoffarme Stillgewässer mit Armeleuchteralgen natürliche nährstoffreiche Seen Fließgewässer mit flutender Wasservegetation Schlammige Flusssufer mit Pioniervegetation Wacholderheiden Kalk-Magerrasen (orchideenreiche Bestände) Artenreiche Borstgrasrasen Feuchte Hochstaudenfluren Magere Flachlandmähwiesen Kalktuffquellen Kalkreiche Niedermoore Auenwälder mit Erle, Esche und Weide

	<u>Schutzwürdige Arten</u> Gelbbauchunke Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling Biber Grüne Keiljungfer
Merkmale der angrenzenden Teilflächen	Möglicherweise auftretende Lebensraumtypen im nächstgelegenen FFH-Gebiet betreffen magere Flachlandmähwiesen. Schutzwürdige Arten sind nicht zu erwarten.
Potentiell erhebliche Beeinträchtigungen	Aufgrund des geringen Umfangs des mit der Errichtung von Freiflächenfotovoltaikanlagen verknüpften Eingriffes sind in einer Entfernung von 230m keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.
Managementplan vorliegend	Es liegt kein Managementplan für das Gebiet vor
Bestandsschutz der geplanten Fläche	nein
Beurteilung	Durch die Realisierung einer Anlage am geplanten Standort sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von FFH-Lebensräumen zu erwarten.

7. Besonders geschützte Arten

Durch die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für Freiflächenfotovoltaikanlagen wird der Rahmen für den potentiellen Zugriff auf besonders geschützte Arten im Sinne des § 42 (1) in Verbindung mit § 10 Bundesnaturschutzgesetz gesetzt. Die Vermeidung und der vorgezogene Ausgleich für Beeinträchtigungen sind dabei Gegenstand nachgelagerter Entscheidungsebenen.

Auf regionaler Ebene sind vor allem Arten für die Betrachtung relevant, deren Standortbedingungen sich durch eine Fotovoltaiknutzung erheblich ändern. Als besonders sensible Arten wurden im Rahmen des Scoping die Vogelarten Feldlerche, Schafstelze, und Rotmilan genannt. Für Vogelarten Kiebitz und Wachtel wurde eine Betrachtung auf nachgelagerter Ebene für möglich gehalten.

Eigenständige Erhebungen wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich besonders geschützter Arten nicht durchgeführt. Maßgeblich war hierbei:

- dass Solarmodule in der Regel keine Jagdhindernisse für Greifvögel darstellen
- dass bezüglich der Feldlerche aufgrund von Brutbeobachtungen auf Freiflächen zwischen den Solarmodulen ein erhebliches Ausgleichspotential auf der Fläche vermutet werden kann
- dass zudem bezüglich der Feldlerche auf den in Betracht kommenden Ackerstandorten aufgrund der Intensität der Nutzungen am Standort und in der Umgebung in der Regel von ausreichenden Ausweich- und Ausgleichspotentialen in der Umgebung ausgegangen werden kann,
- dass mit Vorkommen der Schafstelze auf den genannten Standorten nur in Einzelfällen zu rechnen ist und sich somit einer regionalen Betrachtung entzieht.

Als Gebiete mit erheblichem Lebensraumpotential für die Feldlerche müssen die Standorte Nordwestlich Dörzbach-Laibach und der Solarpark südwestlich Ahorn-Berolzheim gelten. Bei diesen Standorten sollte im Rahmen der Umsetzung besonderes Augenmerk auf die besonders geschützten Arten des Offenlandes gelegt werden.

8. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen

Durch die steuernden Zielsetzungen der geplanten Regionalplanfortschreibung soll insgesamt eine umwelloptimierte Standortentscheidung befördert werden. Der Orientierungsrahmen für die Standortfindung wurde im Lauf des Verfahrens im Hinblick auf das Ausschlusskriterium hochwertige landwirtschaftliche Flächen ergänzt.

Bei der Ausweisung von Vorbehaltsgebieten wurde die ursprüngliche Standortauswahl und –abgrenzung modifiziert und zugunsten hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen

auf ca. 107,6 ha reduziert. Darüber hinaus ergeben sich durch die Modifikationen deutlich geringere Konflikte im Hinblick auf Naturschutz und Landschaftspflege sowie das Landschaftsbild. Für die kleinflächige Inanspruchnahme des Regionalen Grünzuges bei Rosengarten-Sanzenbach wurde eine Ausgleichsfläche festgelegt, die Teil des Verfahrens ist (siehe Standortdatenblatt Rosengarten-Sanzenbach). Dasselbe trifft auf die kleinflächige Inanspruchnahme des Regionalen Grünzuges bei Michelbach (siehe Standortdatenblatt Westlich Michelbachs) zu. Ein unmittelbarer Ausgleich für in Anspruch genommene regionalplanerische Vorbehaltsgebiete ist nicht vorgesehen.

Schließlich bietet Tabelle 4 einen Überblick über die an den einzelnen Standorten noch zu bewältigenden Konfliktlagen. Sie bildet wichtige Rahmenbedingungen für die Realisierung der Standorte im Zuge nachgeordneter Verfahren.

9. Geprüfte Alternativen

Strategische Alternativen zur vorliegenden Regionalplanteilfortschreibung mit der damit verbundenen Planungsabsicht bestehen aus rechtlichen Gründen nicht.

Standörtliche Alternativen für die Auswahl von Vorbehaltsgebieten bestehen theoretisch. Die vorliegenden Standorte sind jedoch Resultat eines detaillierten und gestuften Auswahlprozesses, in dem die Abstimmung mit den Kommunen einen zentralen Platz einnahm. Der standörtliche und damit auch umweltbezogene Fokus des Auswahlprozesses spiegelt sich in den in der Begründung zu Plansatz 4.2.3.4 genannten Suchkriterien wider. Dabei spielten insbesondere Umweltaspekte eine wichtige Rolle für die Bestimmung der Flächen. Die Zwischenergebnisse der Umweltprüfung haben darüber hinaus in iterativen Auswahlprozessen sowohl die Standortauswahl als auch die Standortabgrenzung beeinflusst.

Im Rahmen des Scoping wurden durch die Umweltverbände weitere bzw. alternative Standortmöglichkeiten auf vorbelasteten Standorten eingebracht. Diese Standorte konnten jedoch aufgrund der fehlenden Kompatibilität mit den Ausweisungskriterien auf regionaler Ebene nicht berücksichtigt werden. Die Beurteilung der Standortvorschläge ist im Einzelnen unter Nr. 184 der Synopse vom 24.07.09 abgehandelt.

10. Beschreibung der Umweltprüfung

Die Umweltprüfung fußt für die Konfliktabschätzung der steuernden Zielsetzungen im Wesentlichen auf einer Analyse des Anteils empfindlicher und schutzwürdiger Landschaftsfunktionen und –nutzungen in den so ausgewählten Gebieten. Die Beurteilung der potentiellen Wirkung der standörtlichen Ausweisung erfolgt im wesentlichen durch eine ökologische Konflikthanalyse, in der die potentiellen Wirkungen auf die Schutzgüter mit der Bedeutung und Empfindlichkeit der Schutzgüter an der Stelle kombiniert und bewertet werden.

Für die Umweltprüfung wurden keine Sonderuntersuchungen durchgeführt. Für Einzelfragen wurden die Fachbehörden konsultiert. Nicht durchgeführt wurde auf regionaler Ebene die im Rahmen des Scoping, insbesondere von den Umweltbehörden geforderte artenschutzrechtliche Prüfung, da aufgrund unklarer zeitlicher Umsetzungshorizonte eine Überprüfung auf nachgelagerter Ebene als sinnvoll angesehen wird. Zudem ist bis auf nicht vorhersehbare Einzelfälle davon auszugehen, dass, sofern nicht ausreichend Ausgleichsflächen in der Umgebung bestehen, bei geeigneter Planung und unter Einbeziehung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen Zugriffe im Sinne des § 43 Bundesnaturschutzgesetz vermieden werden können.

11. Geplante Maßnahmen der Überwachung

Nach § 2 a (6), Nr. 2 Landesplanungsgesetz sind Maßnahmen zusammenzustellen, die in Abstimmung mit der höheren Raumordnungsbehörde zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des Plans nach § 28 LplG durchgeführt werden sollen.

Die Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung der Regionalplanänderungen soll den Planungsträger in die Lage versetzen, das Auftreten unvorhergesehener erheblicher Umweltauswirkungen planerisch zu bewältigen bzw. bei Folgeplanungen frühzeitig zu berücksichtigen. Damit sollen im Sinne einer planerischen Nachsorge Fehlsteuerungen erkannt und notfalls korrigiert werden können.

Dabei sollen insbesondere

- erhebliche Umweltwirkungen
- unvorhersehbare Umweltwirkungen
- unklare Umweltwirkungen sowie
- kumulative Umweltwirkungen überwacht werden.

Prinzipiell lassen sich bei der Überwachung folgende Ebenen unterscheiden:

Ebene 1: die Überwachung der Umweltauswirkungen bei der Anwendung der Ausnahmeregelung und der Realisierung der Vorbehaltsstandorte

Ebene 2: die Überwachung der Umweltauswirkung bei der Anwendung der Ausnahmeregelung und der Realisierung der Vorbehaltsstandorte im Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen in ihrer Wirkung auf einzelne Umweltschutzgüter,

Ebene 3: die Überwachung der Umweltauswirkung bei der Anwendung der Ausnahmeregelung und der Realisierung der Vorbehaltsstandorte im Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen in Bezug auf einzelne Kumulationsräume.

Erhebliche Umweltauswirkungen durch die Verwirklichung der Regionalplanteilfortschreibung betreffen im Hinblick auf die Anwendung der Ausnahmeregelungen im Regionalen Grünzug:

- Wirkungen auf die Landwirtschaft
- Wirkungen auf die Verfügbarkeit und den Verbund von Freiräumen sowie die
- Wirkungen auf Offenlandlebensräume
- Wirkungen auf das Landschaftsbild

Die Überwachung der Umweltauswirkung bei der Anwendung der Ausnahmeregelung im Regionalen Grünzug (Ebene 1) bezieht folgende Fragestellungen ein:

- Werden die Funktionen des Regionalen Grünzuges bei Anwendung der Ausnahmeregelung geschont?
- Treten unerwartete Umweltwirkungen auf?
- Gelingt der Ausgleich für die Inanspruchnahme von Offenlandlebensräumen?

Die Überwachung der Umweltauswirkungen erfolgt auf der Grundlage der Umweltberichte zu den nachfolgenden Bauleitplanverfahren sowie Informationen zur Flächennutzungsentwicklung. Die Überwachungsintervalle entsprechen denen der nachgelagerten Bauleitplanverfahren, der Landschaftsrahmenplan- und der Regionalplanverfahren.

Die Maßnahmen zur Überwachung der schutzgutbezogenen kumulativen Umweltauswirkungen (Ebene 2) beziehen auf regionaler Ebene die Schutzgüter ein, für die erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Bezogen auf die Ausnahmeregelung sind dies insbesondere die Wirkungen auf die Landwirtschaft, die Wirkung auf Offenlandlebensräume, die Wirkungen auf die Verfügbarkeit und den Verbund von Freiräumen und die Wirkungen auf das Landschaftsbild.

Die Fragestellungen der Überwachung sind:

- Wie entwickelt sich die Inanspruchnahme der Schutzgüter?
- Wie entwickelt sich der räumlich-funktionale Zusammenhang der Schutzgüter?

Die Überwachung erfolgt im wesentlichen auf Grundlage der Ergebnisse der Ebene 1, Nutzungsinformationen aus ATKIS (Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem) und AROK (Automatisiertes Raumordnungskataster), Informationen zu den Schutzgütern aus RIPS (Räumliches Informations- und Planungssystem) / WAABIS (Wasser-, Abfall-, Altlasten- und Bodeninformationssystem) und dem Landschaftsrahmenplan. Die Überwachungsintervalle entsprechen den Intervallen der Landschaftsrahmenplan- und Regionalplanverfahren.

Zur Überwachung der Umweltauswirkungen in Kumulationsräumen werden die Ergebnisse der Ebene 2 für die Kumulationsräume innerhalb der Regionalen Grünzüge (Talräume, Berglandränder und Keuperrandbuchten) im Hinblick auf die Fragestellung herangezogen, inwieweit ein Verlust von ökologischen Funktionen zu befürchten ist.

Mögliche erhebliche Umweltauswirkungen durch die Verwirklichung der Vorbehaltsgebiete für Freiflächenfotovoltaikanlagen betreffen in einzelnen Gebieten unterschiedliche Umweltschutzgüter.

Die Überwachung der Umweltauswirkung bei der Anwendung der Ausnahmeregelung im Regionalen Grünzug (Ebene 1) bezieht folgende Fragestellungen ein:

- Treten unerwartete Umweltwirkungen auf?
- Treten die an den einzelnen Standorten erwarteten Umweltwirkungen in unerwartetem Maß auf?

Die Überwachung der Umweltauswirkungen erfolgt auf der Grundlage der Umweltberichte zu den nachfolgenden Bauleitplanverfahren sowie Informationen zur Flächennutzungsentwicklung. Die Überwachungsintervalle entsprechen denen der nachgelagerten Bauleitplanverfahren, der Landschaftsrahmenplan- und der Regionalplanverfahren.

Die Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltwirkungen auf den Ebenen 2 und 3 entsprechen den o.g. Maßnahmen für die Überwachung der Ausnahmeregelungen im Regionalen Grünzug.

12. Nichttechnische Zusammenfassung

Die Möglichkeiten, die Entwicklung der Fotovoltaiknutzung planerisch positiv zu begleiten, nimmt die vorliegende Regionalplanteilfortschreibung auf, indem zum einen Ausnahmeregelungen für die Errichtung von Freiflächenfotovoltaikanlagen in Regionalen Grünzügen definiert werden und indem geeignete Standorte für regionalbedeutsame Fotovoltaikstandorte als Vorbehaltsgebiete im Regionalplan ausgewiesen werden.

Die im Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 formulierten umweltbezogenen Zielsetzungen bilden den Rahmen und die Grundlage für die Teilfortschreibung.

Der vorliegende Umweltbericht prüft auf Basis dieser Zielsetzungen und mit Hilfe von verfügbaren Informationen zu den einzelnen Umweltschutzgütern den vorliegenden Entwurf zur Regionalplan-Teilfortschreibung im Hinblick auf mögliche Umweltkonflikte. Dabei werden sowohl die Ausnahmeregelungen für die Regionalen Grünzüge als auch die konkrete Ausweisung von Vorbehaltsgebieten in die Betrachtung einbezogen.

Die gegenwärtigen Umweltverhältnisse spielen bei der Beurteilung von Umweltwirkungen eine wichtige Rolle, da sie darüber entscheiden, was im Planungsraum selten, wichtig oder gefährdet ist.

Im Ergebnis ist in Bezug auf die Ausnahmeregelungen in Regionalen Grünzügen festzuhalten, dass eine Inanspruchnahme der Regionalen Grünzügen für Freiflächenfotovoltaikanlagen nur in geringem Umfang zu erwarten ist.

Im Hinblick auf die Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Fotovoltaikanlagen lässt sich festhalten, dass die Realisierung auf vorbelasteten Standorten mit ca. 33% ein hohes Gewicht hat. Weiter spielt die Einbindung von kommunalen Planungen in das Konzept eine wichtige Rolle. Über 50% der Vorbehaltsflächen entsprechen in der Umsetzung befindlichen oder bereits umgesetzten kommunalen Vorhaben. Die übrigen Flächen umfassen überwiegend Ackerlagen. Aus Regionssicht sind die Auswirkungen auf die Schutzgüter in der Regel bei der Realisierung ausgleichbar. Neben den Wirkungen auf die Landwirtschaft sind insbesondere Wirkungen auf besonders geschützte Arten und das Landschaftsbild im Einzelfall von Bedeutung. Positiv hervorzuheben ist die zu erwartende Wirkung auf die Erhöhung des Anteils regenerativer Energien aus Fotovoltaik, die gegenüber der Biomassenutzung derzeit eine um den Faktor 10 höhere Flächeneffizienz bei der Stromerzeugung aufweist.

Quellen

ARGE Monitoring PV-Anlagen (2007): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen. Hannover.

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz, 2008: Informationssystem Zielartenkonzept in:

URL: <http://www2.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/abt5/zak> 18.09.2008.

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz, 2008: RIPS-Pool.

Regionalverband Franken, 1988: Landschaftsrahmenplan. Heilbronn.

Regionalverband Heilbronn-Franken, 2006: Regionalplan Heilbronn-Franken 2020. Heilbronn

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, 2008: Struktur- und Regionaldatenbank in: URL: <http://www.statistik.baden-wuerttemberg.de/SRDB/> 18.11.2008.

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, 2002: Landesentwicklungsplan 2002. Stuttgart.

C. Zusammenfassende Erklärung zur Umweltprüfung

Gegenstand der Teilfortschreibung des Regionalplans ist die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für die Freiflächenfotovoltaiknutzung und die Bestimmung von Rahmenbedingungen für die ausnahmsweise Zulassung von regionalbedeutsamen Freiflächenfotovoltaikstandorten in Regionalen Grünzügen.

Die Bestimmung der Fotovoltaikstandorte erfolgte im wesentlichen durch ein kriterienbasiertes Auswahlverfahren, das neben den umweltorientierten EEG-Kriterien auch weitere umweltorientierte Ausschluss-, Abwägungs- und sonstige Kriterien beinhaltet. Diese sind in der Begründung zur Regionalplanfortschreibung dargestellt. Ziel des Auswahlverfahrens war es, raumverträgliche Standortbereiche zu erhalten. Sowohl die Konsultationen von Fachbehörden zu einzelnen Fragestellungen als auch das Beteiligungsverfahren wie auch die Diskussion in den Gremien des Regionalverbandes führten zur Modifikation und Optimierung von umweltbezogenen Auswahlkriterien und beispielsweise zur Aufnahme

des Kriteriums „hochwertige landwirtschaftliche Fläche“ in den Katalog der Ausschlusskriterien. Daraus resultierten Modifikationen sowohl in der Abgrenzung als auch in der Auswahl der Vorbehaltsgebiete, die zu einer erneuten Beteiligung führten. Insgesamt führte dies zu einer deutlichen Verringerung der Umweltkonflikte sowie zu einer deutlichen Verringerung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen. Umweltmerkmale, die auf regionaler Ebene keiner abschließenden Beurteilung zugänglich sind, wie etwa bestimmte artenschutzrechtliche Belange wurden als Aufgaben des Monitoring festgelegt.

Die Bestimmung der Rahmenbedingungen für die ausnahmsweise Zulassung von regionalbedeutsamen Freiflächenfotovoltaikstandorten in Regionalen Grünzügen zielten insbesondere auf die Erhaltung des Wesens- und Funktionsgehaltes des Regionalen Grünzuges. Daher wurden als wesentliche Ausnahmebedingungen eine erhebliche landschaftliche Vorprägung, die Begrenzung der Flächengröße, die Erhaltung der Funktionen des Regionalen Grünzuges und die Erhaltung hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen definiert. Die Wirkabschätzung der Ausnahmeregelung erfolgte mit Hilfe einer Modellierung der kriterienbasierten maximalen Flächenkulisse. Die Ausnahmeregelung ist aktiver Bestandteil des Monitorings der Regionalplanteilfortschreibung.

Der Umweltbericht führte insbesondere zu einer veränderten Abgrenzung von Vorbehaltsgebieten. Einzelne Teilflächen oder ehemals geplante Vorbehaltsgebiete wurden im Rahmen des Verfahrens wie etwa in Künzelsau-Nitzenhausen oder Wertheim-Dörlesberg auch gestrichen. Die Wirkung des Umweltberichtes und der Beteiligung wird insbesondere auch an der Konflikttabelle der jeweiligen Fassungen des Umweltberichtes deutlich.

Das Beteiligungsverfahren schließlich führte neben der einzelfallbezogenen Streichung oder Flächenreduzierung von Standorten auch zur einzelfallbezogenen Aufnahme von Vorbehaltsstandorten, wie etwa in Michelbach a.d. Bilz oder zur einzelfallbezogenen Ergänzung von Standorten, wie in Grünsfeld-Krensheim. Schließlich führte das Beteiligungsverfahren auch zur Bestimmung einer Ausnahmeregelung in Regionalen Grünzügen und zur Bestimmung der Maßnahmen des Monitoring.

Maßgebend für die Art der regionalplanerischen Festlegungen waren die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Steuerung der Fotovoltaiknutzung im Hinblick auf die Raumkulisse (Freiraum) und die räumliche Steuerungswirkung (Vorbehaltsgebiet). Für die endgültige Festlegung der Vorbehaltsgebiete waren neben den Umweltkriterien die Standorteignungskriterien und die lokalen Realisierungsvoraussetzungen wesentliche Kriterien. Diese setzten letztendlich den Rahmen für die Alternativendiskussion. Die Bestimmung von Rahmenbedingungen für die ausnahmsweise Errichtung von regionalbedeutsamen Freiflächenfotovoltaikstandorten in Regionalen Grünzügen erfolgte, um einzelfallbezogene Lösungen auf Standorten zu ermöglichen, die einerseits den allgemeinen Auswahlkriterien entsprechen, andererseits aber den Wesens- und Funktionsgehalt des Regionalen Grünzuges erhalten.